



Haushalts- und Finanzausschuss

31. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

16. November 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:03 Uhr bis 13:16 Uhr

13:20 Uhr bis 13:21 Uhr

Vorsitz: Carolin Kirsch (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)

Vorlage 18/1417

Ausschussprotokoll 18/368 (Anhörung am 17.10.2023)
Ausschussprotokoll 18/375 (Anhörung am 19.10.2023)

Vorlage 18/1818

- Auswertung der Anhörung
- abschließende Beratung und Abstimmung zur 2. Lesung

¹ vertraulicher Teil mit TOP 9 siehe vAPr 18/44

In Verbindung mit:

Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1908

Allgemeine Aussprache **8**

- Bericht durch Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM)
- Wortbeiträge

Abstimmungen über die Änderungsanträge **37**

(Alle in der heutigen Sitzung gestellten Änderungsanträge mit Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse sind den Berichten des Haushalts- und Finanzausschusses – Drucksachen 18/6800 bis 18/6808, 18/6810 bis 18/6816 und 18/6820 – zu entnehmen.)

Schlussabstimmung **38**

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD, den Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Finanzplanung 2023 bis 2027 **38**

Mit den Stimmen aller Fraktionen nimmt der Ausschuss die mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027 zur Kenntnis.

2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024) **39**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5800
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)

Ausschussprotokoll 18/384 (Anhörung am 20.10.2023)

- abschließende Beratung und Abstimmung zur 2. Lesung

– Wortbeiträge

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von
SPD, FDP und AfD stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf
zu.

**3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds
des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-
Westfalen – PFoG) sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 40**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5467

Ausschussprotokoll 18/368 (Anhörung am 17.10.2023)

Stellungnahme 18/868
Stellungnahme 18/913
Stellungnahme 18/881
Stellungnahme 18/932
Stellungnahme 18/937

– Auswertung der schriftlichen Anhörung
– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von
SPD, FDP und AfD stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf
zu.

**4 Landesregierung muss Attraktivitätsoffensive für den Öffentlichen
Dienst fortsetzen – Staatliche Handlungsfähigkeit in Zeiten des zuneh-
menden Fachkräftemangels sichern 41**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4571

Ausschussprotokoll 18/368 (Anhörung am 17.10.2023)

– Auswertung der Anhörung
– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und AfD sowie bei Enthaltung der SPD-Fraktion lehnt der Ausschuss den Antrag ab.

5 Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung

43

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4278

Ausschussprotokoll 18/377 (Anhörung am 19.10.2023)

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an HPA)

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben und seine Beratung zu beenden.

6 Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

44

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/5849

Ausschussprotokoll 18/388 (Anhörung am 31.10.2023)

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an AWIKE)

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben und seine Beratung zu beenden.

7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal des Haushaltsjahres 2023 ab 25.000 Euro 45

Vorlage 18/1922

– Wortbeiträge

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie bei Enthaltung der SPD-Fraktion stimmt der Ausschuss der Vorlage 18/1922 zu.

8 Verschiedenes 46

a) Hinweisgeberschutzgesetz 46

b) Staatsvertrag LBS NordWest 46

* * *

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)

Vorlage 18/1417

Ausschussprotokoll 18/368 (Anhörung am 17.10.2023)
Ausschussprotokoll 18/375 (Anhörung am 19.10.2023)

Vorlage 18/1818

– Auswertung der Anhörung
– abschließende Beratung und Abstimmung zur 2. Lesung

In Verbindung mit:

Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1908

(Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/5000 an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – und an die zuständigen Fachausschüsse am 23. August 2023)

Vorsitzende Carolin Kirsch: Am 10. November haben den Landtag die Ergänzungsvorlagen 18/6500 zum Haushaltsgesetzentwurf 2024 und zum GFG-Entwurf 2024 erreicht. Diese Ergänzungen fließen den laufenden Beratungsverfahren unmittelbar zu und verändern und ergänzen diese Gesetzentwürfe.

Ich habe den kommunalen Spitzenverbänden zu den Ergänzungen nach § 58 unserer Geschäftsordnung Gelegenheit gegeben, bei Bedarf weitere Stellungnahmen abzugeben.

Der Unterausschuss Personal hat zum Personaletat am 17. Oktober 2023 die Anhörung durchgeführt und am 14. November 2023 sein Votum mit der Vorlage 18/1929 an uns abgegeben.

Auch der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen hat in seiner Sitzung am 15. November 2023 zu den Einzelplänen votiert, in denen die Landesbetriebe haushaltsmäßig dargestellt sind, Vorlage 18/1928.

Die Voten – auch der übrigen Fachausschüsse – entnehmen Sie bitte dem Abstimmungskompendium. Dort sind auch die Vorlagennummern der Ergebnisvermerke der vereinzelt durchgeführten Berichterstattergespräche aufgeführt.

Wir selbst haben am 27. und 28. September 2023 die Haushaltsklausur und am 19. Oktober 2023 die Haushaltsanhörung durchgeführt.

Ich hatte bereits in unserer letzten Sitzung darauf hingewiesen, aber ich erinnere noch mal daran, dass seitens der Landesregierung mit der Vorlage 18/1818 die in unserer Haushaltsklausur offen gebliebenen Fragen beantwortet wurden. Zudem hat uns gestern die Vorlage 18/1931 erreicht. Dort sind Fragen der FDP-Fraktion zum Einzelplan 20 beantwortet.

Im Rahmen der heutigen Aussprache können Sie zu diesen Vorlagen Fragen stellen und politische Bewertungen vornehmen.

Bevor wir in das Kompendium und den Abstimmungsmarathon einsteigen, möchte ich zunächst Herrn Minister der Finanzen Gelegenheit geben, einige Worte zur Ergänzungsvorlage und zu der Oktober-Steuerschätzung in der Vorlage 18/1908 zu sagen. Anschließend können wir die Anhörung auswerten und eine Grundsatzdebatte durchführen.

Ich schlage vor, dass wir zu den einzelnen Änderungsanträgen während der Abstimmung gegebenenfalls Wortmeldungen aufnehmen, falls das als erforderlich angesehen wird.

Ich gebe nun Herrn Minister das Wort zur Ergänzungsvorlage.

Allgemeine Aussprache

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM):

Frau Vorsitzende, zunächst herzlichen Dank dafür, dass ich noch ein paar erläuternde Worte dazu sagen kann.

Wir haben Ihnen am vergangenen Freitag die Ergänzungsvorlage übersendet. Das war auch angekündigt, auch schon auf der Haushaltsklausur, dass wir uns in diesem Zeitrahmen bewegen würden. Wir haben darin alle Anpassungsnotwendigkeiten, die sich seit dem Sommer ergeben haben, aber auch insbesondere die Ergebnisse der Herbststeuerschätzung berücksichtigt und haben die notwendigen Anpassungen aus unserer Sicht vorgenommen, die jetzt so beraten werden können, dass Sie die Gelegenheit haben, das als Ganzes zu betrachten.

Mir ist besonders wichtig, dass wir in den nächsten regulären Haushalten immer eine ausreichende Beratungszeit haben. Sie wissen, es gab einen Sonderfall im vergangenen Jahr, der mit vielen Faktoren zu tun hatte. Wir hatten uns darauf verständigt, dass wir alles tun wollen, um ausreichend Beratungszeit gerade für das Parlament hier zu gewährleisten. Ich glaube, das ist damit jetzt auch möglich.

Der Haushalt kommt weiter ohne Nettoneuverschuldung aus. Die erwarteten Steuermindereinnahmen von 150 Millionen Euro konnten wir durch eine klare Prioritätensetzung und durch Deckung aus dem Haushalt ausgleichen.

Ich will allerdings, bevor ich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung noch einige Worte sage, Ihnen die wesentlichen Schwerpunkte dieser Ergänzungsvorlage kurz darstellen.

Wir haben politisch im Parlament schon mehrfach darüber diskutiert, dass beabsichtigt ist durch die Koalitionsfraktionen, dass wir, bevor es zum 01.08.2024 zu der normalen Dynamisierung bei der Kita-Förderung kommt, die Ihrerseits von 6 auf 10 % erhöht worden ist nach den Berechnungen des Fachressorts, zusätzlich 100 Millionen Euro zur Abfederung des TVöD-Abschlusses vorsehen wollen. Das finden Sie jetzt vollumfänglich abgebildet mit den 174,3 Millionen Euro zusätzlichen Haushaltsmitteln, die wir Ihnen dann entsprechend vorschlagen.

Zum Thema „Kinder und Jugend“ gehört auch, dass zwischenzeitlich der Entwurf des Evaluationsberichtes für die Inklusionspauschale im Schulministerium vorliegt. Wir haben dann unmittelbar das, was dort als Zahl vorgesehen ist, nämlich 67 Millionen Euro, in die Ergänzungsvorlage aufgenommen. Mit diesen Mitteln werden die Kommunen bei ihren Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion im kommenden Jahr unterstützt. In den vergangenen Haushalten hatten wir jeweils 50 Millionen Euro.

Ein weiterer Schwerpunkt wird sein, sicherzustellen, dass wir nicht nur Investitionen in die Unterbringung geflüchteter Menschen vornehmen können, sondern dass wir insbesondere im regulären Haushaltsbetrieb und im Betrieb der Landeseinrichtungen entsprechend Dienstleistungsverträge und Kapazitätserweiterungen vorsehen können. Deshalb haben Sie hier 34 Millionen Euro in der Ergänzungsvorlage für diese Zwecke. Zudem werden die Zentralen Ausländerbehörden gestärkt. Und die Bezirksregierungen bekommen insgesamt 76 neue Stellen, von denen 40 befristet sind für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, 24 Stellen für die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen. Sie sehen, da geht es auch darum, dass wir die Arbeitsmöglichkeit für diese Menschen aufgrund der gemeinsamen Sichtweise in Bund und Land jetzt auch tatsächlich umsetzbar machen wollen. Denn es hängt ja auch daran, dass die entsprechend dann Erlaubnisse bekommen. Zudem gibt es zwölf Stellen zur verstärkten zentralen Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Auch hier gab es aus dem Parlament Hinweise, dass man da noch schneller werden muss. Das hat auch immer etwas mit Menschen zu tun, die dann tatsächlich auch tätig werden in den Bezirksregierungen. Das sind dann die Schnittstellen, an denen es passiert, und dazu schlagen wir Ihnen eben zwölf neue Stellen an der Stelle vor.

Wir haben ausdrücklich reagiert auf die Sicherheitssituation jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Dazu hat der Innenminister an mehreren Stellen vorgetragen. Wir sind uns, glaube ich, auch hier einig, dass wir in der Bedrohungslage alles unternehmen wollen, um auch die Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen zu verstärken. Dafür stellen wir zusätzlich 11,5 Millionen Euro im Einzelplan 20 bereit. Hinzu kommen natürlich die Mittel, die sowieso beim MHKBD veranschlagt sind, für die laufenden Maßnahmen.

Dann gibt es Haushaltsverbesserungen dadurch, dass wir bei der Berechnung des Wohngeldes netto 50 Millionen Euro weniger brauchen aufgrund der aktualisierten Bedarfsprognose aus dem MHKBD, als wir im Haushaltsplan seit Anfang des Jahres

vorgesehen hatten. Das ist im Kern letztlich eine Haushaltsverbesserung aufgrund der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug 2023.

Dann gibt es eine Verschiebung, die ist auch öffentlich bereits diskutiert worden, aus der Gesamtplanung Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen. 2,5 Milliarden Gesamtvolumen bleiben unverändert erhalten im Planungszeitraum. Es gibt allerdings dadurch, dass es zwischen den Ländern und dem Bund zu einer Verschiebung gekommen ist bei der Umsetzung der dann hoffentlich gemeinsamen Konzeption, weil der Bund ja für die Betriebskosten der Kostenträger mit den Krankenkassen und wir für die baulichen Themen zuständig sind und es aus einem Guss erfolgen soll, eine Verschiebung der Notwendigkeit, wann Barmittel zur Verfügung stehen. Die werden nicht in dem Umfang schon in 2024 gebraucht werden. Das bedeutet nicht, dass es zu Verzögerungen bei Bewilligungen kommt. Ganz im Gegenteil, die Bewilligungen müssen ausgesprochen werden, damit überhaupt dann auf der Zeitachse Baurecht bzw. Beschaffung erfolgen kann in den Einrichtungen. Das bleibt unverändert erhalten. Es wäre aber sicherlich in Zeiten knapper Kassen auch nicht sinnvoll, wenn man jetzt dem Minister für die Krankenhausplanung Geld zur Verfügung stellt, das er dann gar nicht nutzen kann, und er hat es dann aber im nächsten Jahr nicht mehr, sodass wir verabredet haben, dass es eine Verschiebung dieser 150 Millionen aus dem Etat 2024 in den Etat 2025 geben soll.

Dann gibt es eine Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln von insgesamt 192,3 Millionen, von denen Sie erkennen können, dass der überwiegende Teil der Finanzierung der zusätzlichen Ausstattung der Kita-Träger dient. Das sind die 174,3. Das stammt aus dem Einzelplan 07 selbst, sind Mittel, die als sogenannte Selbstbewirtschaftungsmittel dem Ressort in vielen Jahren aufgebaut zur Verfügung standen und stehen für Kita-Planung und Kita-Bewirtschaftung. Diese werden jetzt dazu genutzt, um einen entsprechenden politisch gewollten Hilfsfonds für die entsprechenden Einrichtungen zu dotieren. Insofern ist das seinerzeit zweckgebunden aufgebaut worden. Schon in der rot-grünen Regierung ist es aufgebaut worden, dann ist es weiterhin aufgebaut worden auch in der Zeit des Jugendministers Joachim Stamp, und die Kollegin Paul hat das weiter nach dem gleichen Mechanismus aufgebaut, um Vorsorge zu treffen dafür, dass man gegebenenfalls Anpassungen vornehmen muss. Dieses ist also ein durchaus über viele Jahre aufgebautes Volumen, das jetzt zu einem größeren Teil eben eingesetzt wird, um diese Probleme lösbar zu machen.

Ferner gibt es Mehreinnahmen aus Ablieferung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs in Höhe von 150 Millionen Euro. Dazu haben Sie schon gelesen, wie es dazu kommt. Wir haben beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb in früheren Zeiten Ablieferungen gehabt aus dem inneren Darlehen. Das kennen alle, die länger im Haushalts- und Finanzausschuss sind. Die sind 2020 ausgelaufen. Der BLB ist erfreulicherweise in den letzten Jahren in eine Situation gekommen, dass er deutlich stabiler wirtschaftet. Der BLB ist aber ein 100%iges Sondervermögen des Landes und erwirtschaftet seine Erträge bis auf wenige Zinserträge ausschließlich aus Mieteinnahmen, die die Einzelpläne ihm zuweisen. Aus diesen Zuweisungen entstehen manchmal auch, wenn sich Dinge verzögern, Überschüsse, die letztlich zwar kaufmännisch verbucht werden, die aber de facto nichts anderes sind, als dass sie zurückgelegt werden aus Mitteln, die wir selbst als Land dem BLB zugewiesen haben. Das sind also keine

von Dritten kommenden Erträge. Insofern ist durchaus in § 12 Abs. 2 von Anfang an im BLB-Gesetz vorgesehen gewesen, dass man einen Mehrertrag, den Sie dann im Jahresabschluss nachvollziehen können, zum Beispiel für 2020 und 2021, insoweit abschöpfen kann, als er nicht die Tätigkeit des BLB im Übrigen auf der Cash-flow-Seite oder auf der Eigenkapitalseite tangiert. Das ist der Fall. Der Wirtschaftsplan ist auskömmlich, ist mehr als auskömmlich für die kommenden Jahre. Die Eigenkapitalquote beträgt gut 25 %. Wenn man sich mal anschaut, dass es da zwischenzeitlich eine Situation gegeben hat, in der es negatives Eigenkapital nur abgedeckt über Landesgarantien gab, dann muss man sagen, dass der BLB zum Glück solide finanziert ist.

Fazit zur Ergänzungsvorlage: Wir haben weiterhin sehr, sehr geringe Spielräume. Wir setzen klare Prioritäten. Wir müssen eine strikte Aufgabendisziplin weiter wahren. Und das folgt dann einer strikten Ausgabendisziplin.

Die Steuerschätzung gibt auch keinen Anlass dazu – da bin ich bei dem letzten Punkt –, dass es in Zukunft erst mal anders wird. Sie kennen alle die Konjunkturprognosen für den Bund. Sie kennen alle die Konjunkturprognosen für Nordrhein-Westfalen. Wir werden gegenüber der Mai-Steuerschätzung gesamtstaatlich nur geringfügig mehr Einnahmen haben. Die Dynamik der Steuermehreinnahmen ist letztlich die Gleiche wie in der Konjunktur, weil es daran hängt, ob eben mehr erwirtschaftet wird oder nicht. Wir haben insgesamt bei den Ländern nur positive Korrekturen dadurch, dass über das Pauschalentlastungsgesetz gegenüber der Mai-Steuerschätzung Verschiebungen etwa bei der Flüchtlingskostenfinanzierung noch enthalten sind, die über Umsatzsteuerpunkte abgewickelt werden. Wenn man das rausrechnet, dann kommt man im Grunde auf eine so marginale Pluszahl bezogen auf alle Länder, dass Sie dann nicht überrascht, wenn wir eben aufgrund der starken Prägung energieintensiver Industrie in Nordrhein-Westfalen auf der Steuereinnahmeseite dann zu denen gehören, die dann eher im Minus sind. Und es gibt ganz wenige andere Länder, die leicht im Plus sind. Saldiert ist das viel zu wenig, um die Herausforderungen, die wir haben, jetzt über Mehrausgaben letztlich mit Steuermehreinnahmen zu decken. Wir müssen deshalb diese Prioritäten so setzen.

Die Steuerschätzung gibt uns für 2023 insgesamt eine Prognose von 620 Millionen Euro weniger Steuereinnahmen, mit denen wir im Haushaltsvollzug zu rechnen haben. Wenn Sie die Zahl von Ende Oktober wissen wollen: Wir sind im Moment bei knapp minus 600 auch im Ergebnis bis Ende Oktober. Das heißt, die Schätzabweichung beträgt insgesamt, glaube ich, etwa 30 Millionen, 620 zu 590, sodass die konjunkturelle Entwicklung erkennbar auch das sehr stark prägen wird.

Von daher bleibt es dabei: Wir müssen sehr sparsam wirtschaften. Wir versuchen mit der Haushaltsplanung, dem Rechnung zu tragen. Das ist angesichts der Rahmenbedingungen, unter denen wir insgesamt sind, keine leichte Aufgabe. Das ist aber eine Aufgabe, die in finanzpolitisch anspruchsvollen Zeiten alle Mühen wert ist.

Ich bedanke mich herzlich, dass wir hier in den Austausch über die weiteren Dinge kommen können.

Ralf Witzel (FDP): Wir haben eine Reihe von Fragen, die wir zunächst mal gerne klären wollen. Ich vermute, dass wir deshalb zunächst mal Fragen stellen können, um das eine oder andere noch zu erhellen, bevor wir dann im nächsten Schritt zur Bewertung und dann final natürlich auch zur Abstimmung über die Änderungsanträge kommen werden.

Ich würde gerne, Herr Finanzminister, mit dem anfangen, was Sie gerade an Aspekten zur Ergänzungsvorlage ausgeführt haben, die Sie uns zugeleitet haben mit Drucksache 18/6500.

Zunächst einmal würde mich informationshalber interessieren, weil ich dazu meinerseits keine präzisen Hinweise gefunden habe, ob die Werte der schematischen Regionalisierung unverändert übernommen wurden wie in den letzten Jahren oder ob Zu- oder Abschläge seitens des Finanzministeriums vorgenommen worden sind. Also, gibt es da methodisch irgendwelche Veränderungen im Vergleich zum Vorgehen der letzten Jahre? Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Dann würde mich interessieren, ob zwischenzeitlich Kredite für das Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ aufgenommen worden sind.

Ich würde gerne das Thema „BLB“ noch mal etwas näher beleuchten. Sie haben ja gerade Ihre Absichten gerechtfertigt, dort eine relevante Überweisung an den Landeshaushalt tätigen zu wollen für das kommende Jahr 2024. Wenn ich mir anschau, wie die Baupreientwicklung in der Vergangenheit verlaufen ist und was wir in den letzten Jahren diskutiert haben zum Thema „Sanierungsstau der Gebäude“, dann stellen sich uns dort Fragen. Wir haben ja in den letzten Jahren immer wieder eine Reihe von Rückmeldungen von Praktikern erhalten, in welchem teilweise katastrophalem baulichen Zustand sich viele Liegenschaften des BLB befinden, was ja auch für die Beschäftigten nicht unbedingt ein Faktor für Attraktivität ist, so wie es uns ja auch bei den Anhörungen von Beschäftigtenorganisationen vorgetragen worden ist. Deshalb stellt sich natürlich schon die Frage, inwieweit Sie eine Abführung in diesem Umfang für gerechtfertigt halten, insbesondere auch mit Blick auf die Entwicklung der Jahresergebnisse. Wenn wir das richtig lesen, was Sie uns an Informationen übermittelt haben, dann sieht der Plan für Jahresende 2024 vor, dass beim BLB eine Liquidität übrig bleibt von etwas über 4 Millionen Euro. Das ist wahrlich nicht viel. Insofern würde mich interessieren: Was sind eigentlich die Gründe dafür, dass Sie hier davon ausgehen, dass der BLB eine solche finanzielle Handlungsfähigkeit hat? Werden dort wichtige Baumaßnahmen verschoben? Warum werden die Gelder nicht genutzt für die Instandhaltung der Gebäude? Gibt es zu hohe Mietabführungen der Ressorts an anderer Stelle, die sachlich gar nicht gerechtfertigt sind, wenn sich aus Ihrer Sicht solche großen finanziellen Handlungsspielräume dort ergeben? Da wäre ich Ihnen dankbar für eine etwas präzisere Darstellung.

Sie haben sicherlich auch als Grundlage Ihrer Planung für das Jahr 2024 und für Ihre Ergänzungsvorlage Prognosen angestellt, was das voraussichtliche Jahresergebnis des BLB 2023 betrifft. Auch dazu würden mich Ihre Erkenntnisse interessieren. Also, beruht die Reduzierung des Ansatzes für Baumaßnahmen auf geschobenen Projekten oder Preisreduzierungen gegenüber früheren Kalkulationen?

Dann würde ich noch gerne auf die besonderen Fälle im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen eingehen. Gelten die dortigen Vorschriften auch für eine auf Dauer angelegte Rücklage, die demnächst vorrangig befüllt werden soll? Gilt das auch für eine Rücklage, die 2024 möglicherweise überhaupt nicht befüllt wird im Kontext Ihrer Ausführungen dazu in Vorlage 18/1416?

Dann würde mich für alle Einzelpläne, die das betrifft, noch der Umgang mit Kapitel 07 022 interessieren. Werden die neuen Titel im Kapitel 07 022 auch bereits im Haushalt 2023 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 eingerichtet? Sollen entsprechende Mittel bereits 2023 verausgabt werden? Dienen die neuen Titel nur zur Restabwicklung, oder sollen die Ausgaben im Jahr 2024 erfolgen? Also, besteht dort noch ein hinreichender Veranlassungszusammenhang auch in rechtlicher Hinsicht? Des Weiteren dazu: Weshalb werden in Kapitel 07 022 die Titel 546 47 und 547 46 im Haushaltsvermerk Nr. 3 jeweils zur Selbstbewirtschaftung bestimmt? Soll eine Verausgabung gegebenenfalls noch im Jahr 2025 ermöglicht werden? Entsprechende überjährige Ausgaben dürften nach Auffassung des Landesrechnungshofs jedenfalls nicht zulässig sein; ich verweise in diesem Kontext auf Stellungnahme 18/909. Nach dem, was wir in einer ersten Bewertung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom gestrigen Tage entnehmen, dürfte an dieser Stelle auch eine rechtliche Problematik liegen beim Umgang mit der Jährigkeit. Insofern würde mich auch Ihre Einschätzung interessieren, inwieweit die präzisierenden Hinweise des Bundesverfassungsgerichts und dessen Entscheidung vom gestrigen Tage jetzt Einfluss auf Veränderungen Ihrer Haushaltsplanung haben.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Wir versuchen jetzt mal, die Dinge so zu machen. Also, wenn Sie jetzt zehn, zwölf Themenkomplexe mit irgendwelchen Titelnummern und so hier einfach mündlich vortragen, werde ich möglicherweise einfach nachfragen müssen. Das können wir im Grunde nicht aus dem Stand alles machen. Da müssten Sie bitte gleich noch mal nachhaken, wenn ich da auf einzelnes im ersten Rutsch nicht eingehen kann.

Ich will Ihnen gerne zur Steuerschätzung es sehr einfach sagen – ich hatte das eben auch in meiner ersten Stellungnahme schon gesagt –: Wir haben eine Steuerschätzung, und dann wird eine schematische Regionalisierung gemacht, und dann machen wir nur noch eine Anpassung darauf hin, ob die Annahmen, die der Steuerschätzung zugrunde liegen, schon im Haushaltsplan enthalten sind oder nicht. Das hatte ich eben schon mal dargestellt, dass wir etwa beim Pauschalentlastungsgesetz Annahmen getroffen haben, weil das schon im Frühsommer im Verfahren war, dass wir unseren Steuereinnahmensatz schon hochgeschätzt haben auf der Basis, dass das Pauschalentlastungsgesetz so kommt. Das war in der Mai-Steuerschätzung deshalb nicht enthalten, weil die Steuerschätzung ganz formal nur die beschlossenen Gesetze, also die geltende Rechtslage, abbilden. Insofern wird das dann im Oktober nachvollzogen und wird dann aber erstmals in einer Steuerschätzung in den Zahlen abgebildet. Wenn wir das nicht getan hätten, hätten wir ein größeres Minus in der Zahl jetzt. Also, Sie müssen nicht die Mai-Steuerschätzung mit der Oktober-Steuerschätzung vergleichen, was unseren Steuereinnahmensatz angeht, sondern das, was wir im Haushaltsentwurf dargestellt haben mit den Voraussetzungen, in Relation zu dem, was wir jetzt nach der

Oktober-Steuerschätzung an Differenz haben. Das ist zu bereinigen über das, was wir schon aufgenommen hatten als Einnahmeerwartungen, die dann entsprechend den Steuereinnahmeansatz erhöht hatten. Insofern gibt es deshalb ein rechnerisches Minus jetzt im Verhältnis zu einer sonst bezogen auf die Gesamtländerschaft positiven Entwicklung der Länderhaushalte wesentlich durch diese Umsatzsteuerpunkte. Das ist die einzige Korrektur, die wir da vorgenommen haben. Insofern haben wir uns ansonsten sehr schematisch an den Dingen orientiert bei dem Steuereinnahmeansatz, die wir ansonsten in all den Jahren auch gemacht haben.

Dann haben Sie nach der Kreditaufnahme für das Sondervermögen Krisenbewältigung gefragt. Dazu müsste Dr. Leis etwas sagen, weil, wie Sie ja aus den übrigen Verfahren wissen, die Minister nicht in die Kreditaufnahmeentscheidungen eingebunden werden. Ich weiß es einfach nicht. Vielleicht kann die Abteilung sagen, wo sie steht.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Wir haben ein insgesamt bewilligtes Volumen von über 3 Milliarden Euro. Wir haben im Oktober 1 Milliarde Euro aufgenommen, und wir haben gestern eine weitere Milliarde Euro aufgenommen. Das ist der Stand der Kreditaufnahme.

(Christian Dahm [SPD]: Vor oder nach dem Urteil? – Weitere Zurufe von der SPD)

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich höre jetzt Zwischenrufe, ob das in Kausalität zu irgendetwas steht. Ich habe Ihnen das in den letzten Monaten mehrfach dargestellt. Wir machen Kreditaufnahmen nicht bei der Sparkasse Düsseldorf nach dem Motto: „Wir gehen da mal hin und hätten gerne Geld“, sondern wir machen es zur Schonung des Haushalts so – damit hat übrigens Peer Steinbrück 2001 begonnen –, dass wir am internationalen Anleihemarkt tätig sind. Da haben Sie Platzierungszeiten. Insofern müssen wir da einen Vorlauf von mehreren Wochen in Anspruch nehmen, um Kreditvolumina in Milliardenhöhe abzusichern, damit wir gute Zinskonditionen bekommen. Das war auch das, was wir in der Haushaltsklausur schon dargestellt hatten, dass wir im Lichte der Bewilligungen des HFA bzw. des Parlamentes auf der Basis des letzten Parlamentsbeschlusses und des Mittelabflusses, der bis dahin erkennbar ist, zur Trennung der entsprechenden Sphären dann die Kreditaufnahme im vierten Quartal machen. Insofern ist das operatives Geschäft. Das ist das, was Sie eben geschildert bekommen haben.

Zum BLB: Sie können aus den Jahresergebnissen der letzten Jahre ablesen, dass der BLB in deutlichem Maße sein Eigenkapital hat stärken können durch Überschüsse im Vollzug 2020 und 2021 und inzwischen eine Eigenkapitalquote von 25 % hat. Und Sie können im Wirtschaftsplan auch erkennen, dass das Investitionsvolumen tendenziell in den nächsten Jahren weiter steigt. Das bedeutet auch, dass die Kunden – das finden Sie übrigens in der Beilage 2 zu Einzelplan 12, Seite 102, den Finanzplan ... Da haben Sie dann auch beispielsweise, dass die Einzahlung von Kunden sich auf knapp 2,3 Milliarden erhöht gegenüber 2,017 Milliarden. Das hat damit zu tun, dass wir eine Indexierung auch an Baukosten und an entsprechenden Mietsteigerungen im Haushalt haben. Das heißt, der Haushalt des Landes – das kann man im Grunde eins zu eins

sagen – führt knapp 300 Millionen zusätzlich für Mietzahlungen an den BLB im kommenden Jahr ab. Das bedeutet gleichzeitig, dass Sie natürlich in der Lage sind als BLB, alles das, was Sie abwickeln wollen, auch tatsächlich abzuwickeln. Es entsteht also weder aus der Baukostensteigerung noch aus Mietsteigerungen noch aus irgendwelchen Erkenntnissen des Vollzugs von Baumaßnahmen ein Liquiditätsproblem oder ein Vollzugsproblem. Es ist mit dem BLB deshalb auch besprochen, dass wir diese Themen unverändert auf der Basis dessen, was der BLB umsetzen kann, im BLB umsetzbar halten. Übrig ist dann, dass der BLB ein nicht selbstständiges Sondervermögen ist, das eben über viele Jahre tendenziell am Schluss zu hohe Mieteinnahmen bekommen hat, und dass wir nach § 12 Abs. 2 BLB-Gesetz berechtigt sind, wenn Sie dem als Parlament zustimmen, solche Erträge, Mehrzahlungen abzuschöpfen. Das ist der Vorschlag, den wir Ihnen hier machen. Es bleibt am Schluss ein positiver Cashflow im Plan. Sie haben selbst gesagt, es gibt immer wieder Verzögerungen mit Lieferungen und Ähnlichem. Es gibt bei Bauabwicklungen Verzögerungen. Das heißt, dieser Plan ist mit kaufmännischer Vorsicht, denn der BLB bilanziert und plant ja nach HGB, mit Luft versehen. Und selbst der mit Luft versehene Plan sieht ohne eigene Kreditaufnahme des BLB vor, dass es einen positiven Cashflow am Ende des Jahres gibt trotz der 150 Millionen. Das ist der Grund, warum wir es für verantwortbar halten, in dieser Situation den § 12 Abs. 2 zu nutzen und Ihnen vorzuschlagen, das so zu machen.

Bei dem Thema „Rücklage“, also Strichansätze bzw. Einrichtung von Haushaltstiteln, können Sie aus der Erläuterung erkennen, dass es hier darum geht, organisatorisch Vorsorge zu treffen für zukünftige Jahre. Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass wir im Haushaltsvollzug 2023 Überschüsse erwirtschaften. Wir planen auch jetzt keine Überschüsse für 2023, so wie der Haushaltsvollzug jetzt läuft, sondern es geht darum, dass wir dem Parlament vorschlagen, eine Struktur einzurichten, die in zukünftigen Jahren primär dazu dienen kann, eine Rücklage für Krisen einzurichten.

Ich habe ja in der letzten Wahlperiode dem HFA nicht angehört und war nicht Teil der Diskussion hier. Ich kann Ihnen aber sagen, dass uns alle Corona überrascht hat. Uns hat die Ahrrflut überrascht. Uns hat vieles an Krisen überrascht. Auch die Ukraine-Krise kam für uns im Grunde alle nicht vorhersehbar. Jedenfalls habe ich noch keinen gefunden, der uns das hier im Landtag vorausgesagt hätte. Im Grunde genommen dient jetzt eigentlich dieser Mechanismus dazu, dass wir uns zukünftig krisenresilienter im Haushalt aufstellen können, wenn die Zeiten wieder so sind, und dass wir uns klarmachen, dass in allen Situationen, die wir so haben, zukünftig auch Krisen entstehen können, für die wir Vorsorge treffen können. Das ist eigentlich der Punkt: Lernen aus vielen Krisen, die wir hintereinander erlebt haben, für die wir keine Vorsorge als Parlament getroffen haben, auch nicht als Landesregierung, dass wir jetzt eine Möglichkeit bekommen, eine solche Krisenvorsorge zu machen, wenn denn die Zeiten wieder besser sind und die Steuereinnahmen da sind, anstelle eines täglichen Konsums, statt der Verausgabung Vorsorge für schwierige Zeiten zu treffen und das bezogen auf die offenbar doch immer häufiger werdenden Krisen, nicht als eine allgemeine Rücklage, sondern ganz speziell, um zusätzliche Kreditermächtigungen für Krisen in Zukunft möglichst gering zu halten, also ein extrem finanzpolitisch nachhaltiger Ansatz, der da verfolgt werden soll. Ich kann mir aber ehrlicherweise kaum vorstellen, dass wir im Haushaltsverzug 2023 irgendwas übrighaben werden, das wir in 2024 einstellen könnten.

Das ist auch nicht die Planung, sondern wir versuchen jetzt, Ihnen nur Titelstrukturen vorzuschlagen, mit denen man in Zukunft nachhaltiger wirtschaften kann, denn bisher gibt es das nicht.

Zu dem Kapitel 07 022 kann ich Ihnen nichts sagen. Dazu müsste gegebenenfalls das Fachressort etwas sagen. Frau Fahrenbach kann, glaube ich, etwas dazu sagen.

MR'in Simone Fahrenbach (FM): Ich könnte da ergänzen: Diese Kapitel sind tatsächlich nur zu Buchungszwecken eingesetzt worden. Da ist es nicht beabsichtigt, dass dort noch Mittel, also in 2024, abfließen. Da dürfte auch ein Strichansatz stehen. Aber wenn wir ein Ist nachweisen, müssen wir diese Titelstruktur auch noch im Haushalt 2024 fortführen.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Dann habe ich verstanden, dass ich zum Thema „Jährlichkeit und Bundesverfassungsgericht“ noch etwas sagen soll. Das mache ich gerne.

Das Jährlichkeitsprinzip ist ein Verfassungsgrundsatz, der ja dazu dient, dass das Parlament sein Königsrecht jährlich ausüben kann, dass der Regierung vorgegeben wird, in welchem Umfang Ermächtigungen für Ausgaben eintreten. Das wird beispielsweise dadurch durchbrochen, dass man Doppelhaushalte machen darf. Da ist das Jährlichkeitsprinzip durch ein Zweijährlichkeitsprinzip modifiziert. Dieses Jährlichkeitsprinzip hat den guten Sinn, dass Sie einen Überblick darüber behalten können, was Sie bewilligen und was nicht. Das Bundesverfassungsgericht ist zu der Auffassung gekommen, dass bezogen auf dieses Krisenbewältigungsvermögen des Bundes, weil eben keine jahreszahlbezogene Verwendung da vorgesehen worden ist, das Jährlichkeitsprinzip verletzt worden sei. Das ist immer dann problematisch, wenn Sie nicht mehr wissen, an welchen sonstigen Stellen noch Ermächtigungen sind.

Sie haben bei uns im Haushalt 2023 das Jährlichkeitsprinzip. Sie haben einen Jahreshaushalt. Wir beraten den nächsten Jahreshaushalt gerade auch. Und wir haben vom Parlament eine Ermächtigung bekommen für 2023, Mittel zu verausgaben nach Parlamentsbeschluss. Das heißt, wir haben Ihnen jeweils vorgelegt, welche konkreten Themen aus Sicht der Landesregierung zur Bewältigung dieser Krise bearbeitet werden sollten. Dazu haben Sie als Parlament beraten und beschlossen. Und das dürfen wir umsetzen. Im Übrigen dürfen wir die Kreditermächtigung ja auch gar nicht in Anspruch nehmen. Deshalb haben Sie sowohl über die Tatsache, was da eventuell gemacht werden kann, als auch über das, wie viel gemacht werden kann, als Parlament entscheiden können, was sich übrigens von dem Konstrukt des Bundes unterscheidet, weil das da einschließlich der Frage, wie viele Jahre das denn gehen könnte, ausschließlich über einen Wirtschaftsplan lief.

Und dann haben Sie Durchbrechungen des Jährlichkeitsprinzips über die Bundeshaushaltsordnung und über die Landeshaushaltsordnung. Das Jährlichkeitsprinzip wird beispielsweise dadurch durchbrochen, dass Sie in der Landeshaushaltsordnung, in der Bundeshaushaltsordnung einheitlich zum Beispiel Reste bilden können, die dann aber im nächsten Haushalt gedeckt werden müssen. Sie haben Mechanismen der Übertragbarkeit von Mitteln, um in der Haushaltswirtschaft, der Kameralistik, die

anders als die Doppik eben sehr einnahmeüberschussorientiert ist, jemandem zu ermöglichen, dass er Mittel, wo es zum Beispiel zu Verzögerungen gekommen ist im Mittelabfluss, noch einsetzen darf. Das sind zum Beispiel diese Selbstbewirtschaftungsmittel. Die sind unstrittig eine Veränderung insoweit der Systematik, weil sie einerseits bewilligt worden sind, die Bewirtschaftung allerdings nicht in dem gleichen Haushaltsjahr abgeschlossen wird. Wenn Sie das am Beispiel der Kitas nachvollziehen, dann gibt es ein Budget, das dem jeweiligen Fachressort zur Verfügung gestellt worden ist. Dieses Budget hat bestimmte Grundannahmen, zum Beispiel wie viele neue Kita-Gruppen eingerichtet werden und wie der Anpassungssatz zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist für das Kindergartenjahr mit der Indexierung nach KiBiz. Manchmal treten diese Annahmen nicht in vollem Umfang ein. Dann gibt es zwei Mechanismen, die Sie wählen können. Das eine ist, das Geld verfällt, wird zum Beispiel eingesetzt, um globale Minderausgaben zu erwirtschaften, fließt an den Einzelplan 20 zurück und ist in der Haushaltsrechnung dann eben nicht verausgabt und weg.

Das System von Selbstbewirtschaftungsmitteln sieht aber etwas anderes vor. Im Einklang mit dem Jährlichkeitsprinzip sieht es nämlich vor, dass diese Mittel im System beim Ressort weiter verbleiben und dass sie eingesetzt werden können auch im Folgejahr beispielsweise, wenn die Kita-Gruppe dann nicht zum 01.08. startet, sondern erst zum 01.02. des Folgejahres. Diese Mittel können dann eingesetzt werden. Insofern sind Selbstbewirtschaftungsmittel bezogen auf Landesmittel ein typisches Beispiel dafür. Selbstbewirtschaftungsmittel sind aber auch typisches Beispiel etwa in Mobilitätshaushalten, wenn Sie Fremdmittel haben, zum Beispiel Bundesregionalisierungsmittel. Da kennen Sie das auch, dass wir bestimmte Bahnstrecken reaktivieren wollten und dass sich zum Beispiel Planfeststellungsbeschlüsse für Bahnstreckenreaktivierungen zum Teil um Jahre verzögert haben. Wenn Sie dann die Situation hätten, dass Herr Wissing uns Mittel zuweist, gerne möchte, dass wir da entsprechend tätig werden, das Fachressort will das auch, es fehlt aber noch an einer Betriebsgenehmigung oder an einer Baumaßnahme, weil sich da etwas verzögert, dann müssten wir entweder dem Bund das Geld zurückgeben, er müsste es dann in seinem nächsten Haushalt wieder veranschlagen, und wir müssten es entsprechend auch kofinanzieren. Dieser Mechanismus ist auf allen Ebenen sicherlich eine Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips als Grundsatz, aber einer, der verfassungskonform ist und praktiziert wird.

Insofern ist die Aufgabe, die wir haben, im Einklang mit der Verfassung die Bewirtschaftungsmöglichkeiten vorzusehen, die sachgerecht sind, um die Ziele, die das Parlament uns vorgegeben hat, zu erfüllen. Denn das Ziel ist bessere Kita-Versorgung, bessere Mobilität und vieles mehr. Selbstverständlich achten wir darauf, dass wir das dann im Einvernehmen mit den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Bundeshaushaltsordnung, des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Verfassungsrechts machen. Aber das sehe ich nicht an der Stelle als irgendeine Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips. Das ist auch nicht der Tenor des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn Sie sich das noch mal anschauen – zum Abschluss –: Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, das Jährlichkeitsprinzip ist deshalb durchbrochen, weil Mittel jetzt für eine unbestimmte Zeit ohne Parlamentsbeschluss genutzt werden können, unbegrenzt, weil die Ermächtigung einfach übertragen worden ist. Da sehe ich an der Stelle nicht, dass wir eine Parallelproblematik spezifisch hier in Nordrhein-Westfalen haben.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Ich habe Fragen zu drei Themenschwerpunkten.

Die erste Frage ist: In der Ergänzungsvorlage sind zusätzliche Mittel für den Schutz jüdischer Einrichtungen in Höhe von etwa 11 Millionen Euro geplant. Das sehen wir auch durchaus als nötig an. Was ist damit genau geplant, und aufgrund welcher Erkenntnisse ist da speziell vorgegangen worden?

Der zweite Punkt ist, dass ich auf das gestrige Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückkomme. Welche Auswirkungen sehen Sie da auf den Landeshaushalt, etwa in Bezug auf Zuweisungen beispielsweise für Migrationszwecke? Ist es überhaupt noch möglich, jetzt eine Altschuldenbewältigung vorzunehmen?

Die dritte Frage ist: Eben erwähnten Sie aufgenommene Kredite für die Ukraine. Wie sind da die Laufzeiten?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Zu der dritten Frage lasse ich gerade rausuchen, was da die entsprechenden Zahlen sind. Das machen die Fachleute gleich.

Bei dem Schutz jüdischer Einrichtungen würde ich Ihnen gerne zunächst mal das System, nachdem das passiert, kurz erläutern. Wir haben seit vielen Jahren Verabredungen darüber, dass jüdische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen geschützt werden. Die werden sowohl personell geschützt als auch durch bauliche Sicherungsmaßnahmen. Das läuft so, dass eine Ermittlung des Bedarfes durch das Innenministerium und die jeweilige örtliche Kreispolizeibehörde im Zusammenhang mit dem LKA zusammen mit den jeweiligen jüdischen Einrichtungen erstellt wird. Dann findet eine baufachliche Prüfung statt, wie das umgesetzt werden kann, durch das MHKBD. Die Abwicklung dieser Umbaumaßnahmen, wenn es denn bauliche oder technische Umbaumaßnahmen sind, erfolgt durch den BLB.

Der BLB stellt das dem Haushalt in Rechnung. Im Regelfall wird das aus dem Einzelplan des MHKBD bezahlt. Wir haben eine bis zum Sommer 2023 als für die Folgejahre auskömmliche Finanzierung im Einzelplan des MHKBD mit veranschlagt. Wir haben aber schon im Sommer gesehen, dass sich eine Reihe von Notwendigkeiten ergeben, Sicherungsmaßnahmen zusätzlich zu machen. Das hat sich konkretisiert nach dem 7. Oktober. Wir wissen aber im Moment noch nicht ganz genau, welche Maßnahmen in welchem Umfang baulich umgesetzt werden können von denen, die der BLB mit den Polizeibehörden und dem MHKBD erarbeitet hat. Also, die gibt es alle schon, das sind allerdings aus Gründen, die Sie nachvollziehen können, eingestufte Informationen. Diese eingestuft Informationen führen aber dazu, wenn Sie sehr schnell jetzt dieses alles umsetzen möchten und der BLB deshalb zusätzliche Kapazitäten im Planen aufbringt, dass der BLB uns vor zwei Wochen beziffert hat, dass dazu im Haushalt 2024 zusätzliche 11,5 Millionen erforderlich sind. Deshalb haben wir uns entschieden, dass wir Ihnen den Vorschlag machen, dass alles das, was aus Sicht der Fachleute baulich nötig ist, mit höchster Priorität umgesetzt wird. Und weil wir jetzt nicht spezifizieren konnten, was das jetzt genau im Einzelplan des MHKBD ist, haben wir es technisch in der Ergänzungsvorlage hier im Einzelplan 20 ausgewiesen. Das heißt, jede Maßnahme, die dann abgerechnet würde, die über das Budget MHKBD hinausgeht, würde vom Einzelplan 20 dann in den Haushalt des MHKBD umgebucht, und die Abwicklung

des Mechanismus bliebe unverändert. Das heißt, wenn Sie das genehmigen, geht der BLB davon aus, dass er in 2024 alle Maßnahmen, die jetzt im Plan sind, umsetzen kann mit Verstärkung von Personal, Aufwand und Ähnlichem.

Bezüglich des Bundesverfassungsgerichtsurteils würden Sie mich zu einer Spekulation zwingen. Das kann ich nicht. Ich kann mich nur an dem orientieren, was gestern die Bundesregierung in der Pressekonferenz und der Bundeskanzler in der Fragestunde gesagt haben. Das habe ich mir angeschaut. Die Haushaltsberatungen des Bundes sollen ja offenbar jetzt unverändert fortgesetzt werden. Das, was der Bundesfinanzminister erklärt hat, war, dass er eine Bewirtschaftungssperre bis auf einige Ausnahmen für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens macht entsprechend Umsetzung Bundesverfassungsgerichtsurteil. Von daher können wir jetzt nicht davon ausgehen, dass sich aus dem, was wir bisher aus den Haushaltsberatungen des Bundes kennen, Veränderungen ergeben würden für unsere ganzen Themen, in denen wir mit dem Bund in Kontakt sind, also von Kofinanzierung bis hin zu anderen Themen. Der Bund hat bisher erklärt, dass er es nicht ändern möchte, dass sein Haushalt so durchläuft. Deshalb sehe ich jetzt auch nicht die Notwendigkeit, dass wir hier darüber spekulieren, ob der noch irgendwas jetzt anpassen will in der nächsten Woche. Das ist jedenfalls der Stand von gestern erkennbar nicht, sondern der will sich darauf konzentrieren, im neuen Jahr eine entsprechende Umstellung bei seinem Wirtschaftsplan zu machen. Insofern betrifft das nach meiner Einschätzung jetzt nicht Themen, die Sie eben angesprochen haben.

Ich würde jetzt gerne Herrn Dr. Leis zu dem Thema „Laufzeiten“ das Wort geben.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Sie haben gemerkt, ich habe mich ebenfalls rückversichern müssen, denn die Laufzeiten habe ich nicht auf dem Schirm.

Die erste Milliarde im Oktober für fünf Jahre, die zweite Milliarde gestern für drei Jahre.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank, Herr Minister, für die Erläuterungen bis hierhin.

Ich habe zu zwei rechtlichen Fragen noch mal eine Nachfrage, und zwar zum einen erst mal zu der neuen Rücklage, die vorgesehen ist. Da ist jetzt durch die Ergänzungsvorlage noch eine Ergänzung des Haushaltsgesetzes vorgenommen worden, weil man gemerkt hat, dass es offensichtlich so ist, dass das nur in Ausnahmefällen eigentlich möglich ist. Die Regelung geht ja so: Nach § 62 Abs. 1 und 2 sind die Konjunkturausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage an der Stelle anerkannt. Abs. 3 Satz 1 sagt, weitere Rücklagen werden nicht gebildet. Und dann gibt es in Satz 2: In besonderen Fällen können im Haushaltsgesetz Ausnahmen zugelassen werden. – Das ist eben halt die Frage: Was heißt hier in dem Fall „besonderer Fall“? Ist ein besonderer Fall ein konkreter Fall, der tatsächlich gerade ansteht, oder ist das ein Fall, wo man irgendwie abstrakt – so habe ich Sie jetzt verstanden – für die Zukunft in irgendeiner Weise überlegt, dass der mal eintreten könnte, und dafür bildet man schon mal eine Rücklage? In Vorlage 18/1416 auf Seite 27 folgende steht ja auch, dass die eigentlich, wenn überhaupt, nur mittel- bis langfristig befüllt werden sollen. Da stellt sich natürlich die rechtliche Frage, ob das denn dann ein besonderer Fall im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung ist, wenn die zwar demnächst gegebenenfalls

vorrangig befüllt werden soll, aber möglicherweise auch in dem betreffenden Haushaltsjahr, für die sie eingerichtet werden soll, überhaupt nicht befüllt werden soll. Das wäre die erste Frage.

Bei der zweiten Frage beziehe ich mich auf Anlage 6 Seite 32 beispielhaft der Ergänzungsvorlage. Das sind die Krisenbewältigungsmaßnahmen. Da werden jetzt neue Titel geschaffen für die Maßnahmen, die in der letzten Bewilligung – ich glaube, im Oktober ist das durchs Plenum gegangen – ... um das abzuwickeln. Da sind Strichansätze drin. Da ist ein Haushaltsvermerk Nr. 3 drin: Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt. Daran möchte ich jetzt die Frage anschließen, zum einen, ob nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz – das ist die Ermächtigung, im laufenden Haushalt, im Haushaltsvollzug beispielsweise entsprechende Titel mit entsprechenden Haushaltsvermerken und so etwas einzurichten – diese Titel jetzt erstmals im Haushalt 2024 auftauchen oder ob die auch schon per § 31 Abs. 1 Satz 1 im Haushalt 2023 eingerichtet würden. Das wäre ja etwas, was wir hier, wenn wir nicht nachfragen, gar nicht mitbekommen würden.

Dann die zweite Frage, die sich daran anschließt, ob die entsprechenden Mittel, die hier im Oktober freigegeben worden sind seitens des Landtags, auch schon bereits 2023 oder 2023 und 2024 verausgabt werden sollen.

Und im Hinblick darauf, dass in diesem neuen Vermerk Nr. 3 jeweils auch noch der Selbstbewirtschaftungsvermerk praktisch jeweils eingefügt worden ist, die Frage, ob auch für möglich gehalten wird, dass die erst gegebenenfalls sogar später als 2024 verausgabt werden.

Sie haben sich ja dahingehend eingelassen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hier möglicherweise keinerlei Auswirkungen nach einem ersten Durchblick hat. Dann würde ich Ihnen an der Stelle doch noch mal die Randnummer 207 ans Herz legen, wo steht – ich zitiere –:

„Eine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Art. 109 Abs. 3 Satz 2,“

– das ist der, der auch für das Land gilt –

„Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG“

– der gilt nur für den Bund –

„nicht vereinbar, wonach Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen.“

Und dann zwei Sätze weiter:

„Die Mittel sind entsprechend in dem betreffenden Jahr zu verwenden.“

(Simon Rock [GRÜNE]: Machen wir ja!)

Das ist eben die Frage, ob die praktisch ausnahmslos im Jahr 2023 jetzt auch verausgabt werden, weil sich dann natürlich wiederum die Frage stellen würde, warum man ansonsten diese Strichansätze überhaupt braucht, weil für das nächste Jahr gäbe es ja, da Sie keine Notlage haben, überhaupt keine Funktion für diese Strichansätze.

Ich möchte dann noch mal anknüpfen an das, was der Landesrechnungshof in der Stellungnahme 18/909 auf Seite 12 folgende gesagt hat, der nämlich auch schon darauf hingewiesen hat, dass er diese Strichansätze für nicht zulässig hält, und zwar mit der gleichen Begründung, wie letztlich auch das Bundesverfassungsgericht gestern praktisch ausgeurteilt hat, der das Ganze dann auch auf den Ukraine-Rettungsschirm bezogen hat, also nicht nur auf den Coronarettungsschirm, sondern auch auf die Ukraine, auf das Ukraine-Sondervermögen. Das heißt, ich lese im Moment das Urteil des Bundesverfassungsgerichts so, dass sämtliche Notlagenmittel, die 2023 aufgenommen wurden, ausschließlich in 2023 verausgabt werden müssen. Da ist eben halt die Frage: Ist das sichergestellt?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich würde gerne zu dem letzten Punkt eine Vorbemerkung machen, müsste zu den technischen Themen dann noch mal an die Haushaltsabteilung weitergeben.

Ich möchte noch mal auf den Mechanismus hinweisen, den wir insgesamt haben. Wir haben eine Ermächtigung zur Verausgabung von Mitteln des Landes, und diese Mittel des Landes müssen wir entsprechend verausgaben können, sparsam, sorgfältig. Hier geht es aber, wenn Sie sich die Seiten 32, 33 anschauen, nicht um die Frage, ob sie aus dem Rechtskreis des Landeshaushaltes in 2024 verausgabt werden, sondern hier geht es um die Tatsache, dass wir selbstverständlich diese Mittel als Pauschalmittel den Kommunen zuweisen und sie den Rechtskreis des Landeshaushalts Einzelplan 20 verlassen. Also, wir machen es nicht so, dass wir sagen, wir halten mal hier ein Reservetöpfchen fürs nächste Jahr und gucken mal, ob wir im nächsten Jahr noch Mittel ausgeben können. Das ist im Kern das, was das Bundesverfassungsgericht sagt: Reservetöpfchen behalten geht nicht. – Und genau das machen wir nicht, weil die Kommunen das Geld bekommen. Es geht hier um die Technik der Verausgabung und des Nachweises von Mitteln in den Kommunen. Insofern ist es ein Stück weit ein anderer Sachverhalt als der, über den sich das Bundesverfassungsgericht geäußert hat.

Ich will trotzdem gerne sowohl zu der Technik als auch zu dem Thema der neuen Rücklage mit dem besonderen Fall gerne der Fachabteilung dann noch mal die Möglichkeit geben, das zu ergänzen.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Ich beginne mit den Titeln. Sie dienen in der Tat dem Nachvollzug der am 25. Oktober 2023 vom Landtag erteilten Einwilligung zu Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation. Wir werden die 2023 verausgaben.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich würde gerne erst mal noch die Frage nach „besonderer Fall“ mit der Rücklage klären, sonst kommen wir nachher durcheinander, wenn es gestattet ist.

LMR Peter Landwehr (FM): Sie haben die Rücklagenbildung angesprochen, die gesetzliche Ermächtigung, die wir hier in die Ergänzungsvorlage und damit den Entwurf für 2024 zuwachsend aufgenommen haben. Das ist einmal eine Frage der Klarstellung, weil die Rücklage als solche und die Technik, die Haushaltsdarstellung im Haushaltsentwurf schon mit dem Grundentwurf vorhanden war. Die gesetzliche Ermächtigung ist jetzt mit der Ergänzungsvorlage hinzugekommen, um klarzumachen, dass hier eben ein besonderer Fall vorliegt, für den ich nach der Landeshaushaltsordnung eine gesetzliche Ermächtigung brauche.

Sinn und Zweck des Ganzen ist, dass diese Krisenrücklage dazu dienen soll, Mittel einzusammeln aus dem Vollzug heraus für plötzlich eintretende Krisen. Wir sind in den letzten Jahren ja häufig überrascht worden von eintretenden Krisen, sind denen auch immer gerade noch rechtzeitig gerecht geworden in der Handhabung – so würde ich das jedenfalls einschätzen –, allerdings vergeht auch immer eine gewisse Zeit. Demnächst soll dann halt die Krisenbewältigungsrücklage auch dafür dienen, sofort angesammelte Mittel zur Verfügung stellen zu können. Unter dem Aspekt halten wir auch den besonderen Fall, den die LHO erlangt, für gegeben an, von der Zweckbestimmung her.

Dirk Wedel (FDP): Über die Frage des besonderen Falls wird man sich vermutlich streiten können, weil man kann das auch mit guten Gründen anders sehen, weil der besondere Fall natürlich die Frage ist, ob man da jetzt tatsächlich eine Rücklage, die praktisch grundsätzlich demnächst neben der allgemeinen Rücklage bestehen soll, ... ob das noch ein besonderer Fall darstellt.

Ich möchte aber noch mal raus auf die Frage mit den Strichansätzen, die ich jetzt gerade genannt habe, in dem Bereich der Krisenbewältigungsmaßnahmen. Ich habe das bisher so verstanden, dass Sie sich immer so eine Art Auslaufzeitraum vorbehalten haben. In diesem Auslaufzeitraum, der ja bei Corona bis zum 30.06.2023 liegen sollte, der dann aber ausgeweitet worden ist, was der Landesrechnungshof ja an der Stelle auch moniert hat, ist dann praktisch noch aus den Sondervermögen Geld verausgabt worden, was aber praktisch nach dem Ende der jeweiligen Notlage oder außergewöhnlichen Notsituation an der Stelle praktisch noch verausgabt worden ist. Darum geht es. Das ist eigentlich das, worum es mir geht. Es geht mir letztlich praktisch nur um die notlagenverstrickten Mittel. Und das ist in der Vergangenheit jedenfalls so gehandhabt worden, dass die auch noch nach dem entsprechenden Zeitraum verausgabt worden sind. Das hat der Landesrechnungshof moniert.

Jetzt haben Sie in der Ergänzungsvorlage vor dem Hintergrund dessen, dass ja praktisch noch neue Ausgaben beschlossen worden sind am 15. Oktober, weitere Strichansätze an der Stelle eingefügt. Der Landesrechnungshof hat schon die ersten Strichansätze moniert, weil er sagte, da dürfte man gar nicht mehr verausgaben. Ich habe Ihnen gerade die Stelle aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vorgelesen. Da geht es auch nicht um den Grundsatz der Jährlichkeit, sondern um den Grundsatz der Jährigkeit, der sich ja auf den Haushaltsvollzug bezieht und nicht auf die Haushaltsplanung. Wenn Sie jetzt sagen, es ist sichergestellt, dass im Jahr 2024 aus diesen Strichansätzen jeweils kein Geld mehr, was aus Sondervermögen kommt, an der Stelle verausgabt

wird, wenn Sie das hier an der Stelle so klar formulieren können, dann ist die Sache natürlich gegessen, aber wenn nicht, dann würde sich natürlich die Frage stellen, ob das dann eben halt noch mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Herr Dr. Leis hatte eben gesagt, dass es auf die Sphäre des Landeshaushaltes an der Stelle aus unserer Betrachtung tatsächlich ankommt. Wir setzen die Beschlüsse des Landtags auch so um.

Ich will allerdings eine Vorbemerkung machen zur Abwicklung von Corona und ähnlichen Mitteln. Ich habe es eben schon mal gesagt. In der letzten Wahlperiode habe ich diesem Gremium hier nicht angehört. Es gab eine schwarz-gelbe Koalition, die Beschlüsse getroffen hat. Da haben Sie hier gegessen. Sie haben mit dem Finanzminister die Dinge besprochen. Die Frage der vergangenen Praxis ist allerdings deshalb für mich etwas, was nur sehr eingeschränkt als Präzedenzfall für Zukünftiges hier gilt. Ganz im Gegenteil. Ich will nur auf der anderen Seite auch sagen, wir haben viele Fälle, in denen Notlagen abgewickelt werden. Ich will zunächst mal diese ganze Geschichte mit der Abwicklung der Fluthilfen als ein Beispiel nehmen. Die Fluthilfenabwicklung haben wir jetzt verlängert. Die Flut ist jetzt seit Sommer 2021 schon mehr als zwei Jahre her. Wenn Sie aber sehen, wie lange Abwicklungsmechanismen dauern, Frage der Klärung mit Versicherungen beispielsweise, ob die vorrangig tätig werden oder nicht, die Frage, dass Sie Rechnungen vorlegen müssen, auch das verlangt zu Recht der Landesrechnungshof immer von uns, dass wir Nachweise verlangen müssen, wenn Sie dann sagen, das sind die Anforderungen, damit Sie überhaupt Geld bekommen können als Geschädigter, dann haben Sie einen gewissen Zielkonflikt in dem Fall dieser Fluthilfen zwischen dem, was Sie unter Jährigkeit und Jährlichkeit als Verfassungsgrundsatz hochhalten, und der Frage, ob Sie in der Lage sind, den Menschen, die tatsächlich geschädigt sind, nur auf Verfassungsgrundsatzebene zu helfen oder nicht. Sie können auch sagen: Die Fluthilfen sind jetzt erledigt, die sollen mal gucken, was passiert, wenn die Versicherung zu langsam war, gibt es kein Geld mehr. – Das wollen wir bestimmt alle nicht. Wir sind also immer in der Abwägung nicht nur von Verfassungsgrundsätzen – Sie haben, glaube ich, ausreichend verstanden und glauben mir das auch, dass mir das Einhalten von Verfassungsgrundsätzen ganz wichtig ist –, sondern wir sind ganz konkret in dem Instrumentarium dessen, was rechtlich zulässig ist, auch einfachrechtlich, und dem, was nicht zulässig ist. Und was wir sicherstellen, ist, dass wir aus der Sphäre des Landeshaushaltes tatsächlich eine Verausgabung in 2023 bei unserem auf 2023 begrenzten Sondervermögen Krisenbewältigung sicherstellen.

Christian Dahm (SPD): Lassen Sie mich beginnen mit einer Vorbemerkung und drei konkreten Nachfragen zum Haushalt.

Herr Minister, Sie haben die Erläuterung zur Ergänzungsvorlage und zum Haushalt genutzt, kurz einzugehen auf das Urteil vom gestrigen Tag. Es verwundert mich schon an dieser Stelle Ihre Aussagen, dass das Urteil keine Auswirkungen für das Land Nordrhein-Westfalen hat. Ich will das hier nicht unausgesprochen und unwidersprochen

stehen lassen. Ich glaube, dass es an der einen oder anderen Stelle sehr wohl Auswirkungen hat, denn es ist auch im Urteilspruch nachzulesen. Wir sind uns einig, dass es, glaube ich, keine Auswirkungen auf den laufenden Haushalt 2024 hat. Ich glaube, da gehen wir gemeinsam konform. Ansonsten will ich hier noch mal ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich hier für unsere Fraktion durchaus Parallelen sehe zwischen dem Urteil und der anhängenden Verfassungsklage, die wir gemeinsam mit der FDP-Fraktion eingereicht haben zum Sondervermögen, was der Landtag im letzten Jahr beschlossen hat. Sie haben sich ja auch gestern dazu noch mal öffentlich geäußert. Was Sie verschwiegen haben, ist die nach unserer Auffassung rechtswidrige Aufnahme der 4,1 Milliarden Euro aus dem Coronasondervermögen – auch das ist gestern in Ihrer Stellungnahme nicht erwähnt worden –, die wir ausdrücklich kritisieren, aber auch – das will ich hier noch mal sagen – Gegenstand der Verfassungsklage ist und sein wird. Inwieweit das Urteil gestern Auswirkungen auf die Zukunft und auf Nordrhein-Westfalen haben wird, werden wir dann entsprechend klären und auswerten nach Urteilspruch in Münster.

Soweit meine Vorbemerkungen.

Jetzt komme ich zu drei konkreten Nachfragen zur Ergänzungsvorlage und zum Haushalt.

Ich beginne mit dem Hinweis, den Dr. Leis eben gegeben hat, zu der Aufnahme der 1 Milliarde Euro aus dem Sondervermögen, die Sie gestern aufgenommen haben. Nach Ihren Ausführungen müssten Sie das ja dann noch in diesem Jahr in den Vollzug stellen und ausgeben. Wenn das nicht der Fall ist, dann wären nach meiner Auffassung Vorfälligkeitsentschädigungen fällig. Vielleicht können Sie darauf kurz eingehen.

Zweite Frage. Es ist eben schon mal kurz die Frage gestellt worden zu den Haushaltsmitteln zum Schutz der jüdischen Einrichtungen. Ich will hier ausdrücklich sagen, dass wir das ausdrücklich begrüßen, verbunden mit der Frage: Sind das nur technische und bauliche Maßnahmen, oder sind das auch Haushaltsmittel für eine personelle Verstärkung zum Schutz der jeweiligen Einrichtungen?

Die dritte Frage richtet sich an die Haushaltsmittel zur Einstellung des KiBiz. Die konkrete Frage ist: Kann mit diesen Haushaltsmitteln die notwendige Dynamisierung der KiBiz-Pauschale, die vorgesehen ist nach, glaube ich, 37 KiBiz, erreicht werden oder geht das sogar darüber hinaus?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Zunächst zu der Frage, ob es Auswirkungen gibt. Ich habe mich in der Vergangenheit, und das werde ich auch weiterhin so tun, sehr zurückgehalten, weitere Bewertungen abzugeben zum laufenden Verfassungsgerichtsverfahren in Nordrhein-Westfalen. Ich glaube, das gebietet auch der Respekt vor dem Gericht. Ich glaube, dass wir dann eben in einem rechtsförmlichen Verfahren – so ist das auch vorgesehen in der Verfassung, und so sind auch die guten Rechte der Beteiligten – zu einer Klärung der offenen Rechtsfragen kommen. Insofern hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise bezogen auf die Frage der Kreditaufnahme aus dem Coronasondervermögen in der Tat nichts zu tun mit dem laufenden Verfassungsgerichtsverfahren in Nordrhein-Westfalen.

Die Frage, was dann eben eine Parallele sein könnte: Ich habe mich jetzt nicht geäußert zu dem Thema des Veranlassungszusammenhangs, also der Kernbegründung des Bundesverfassungsgerichtes zu dem ersten Punkt von gestern. Der Unterschied zwischen dem, was im Bund geschehen ist, und dem, was wir hier auf Beschluss des Parlamentes mit einem Notlagenbeschluss nach 18b Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 109 Grundgesetz haben, ist, dass in diesem Beschluss des Parlamentes dieser Veranlassungszusammenhang, also die Frage, wofür konkret das eingesetzt werden darf und in welchen Mechanismen eine Beteiligung des Parlamentes erfolgt, im Detail geregelt worden ist. Und das ist im Detail auch so abgewickelt worden. Das heißt, es ist exakt beschrieben worden, dass es für die direkten und indirekten Folgen des Ukraine-Kriegs bezogen auf Flüchtlinge, Energiekosten und weniges mehr eine Möglichkeit gibt, wenn das Parlament im Einzelfall zustimmt, dass dies so getan werden kann. Genau das ist der in Art. 109 auch nach Kommentierung und jetzt auch sicherlich nach dem Urteil, wenn man sich das Urteil des Bundesverfassungsgericht anschaut, verlangte Veranlassungszusammenhang, um sicherzustellen, dass das Budgetrecht des Parlamentes im Übrigen nicht tangiert wird, dass die Schuldenbremse nicht umgangen wird, sondern dass es sich um eine echte Notlagenindikation handelt. Das ist der entscheidende Punkt, warum ich glaube, dass es keine Auswirkungen auf uns hat, weil wir diesen Veranlassungszusammenhang aufgrund der Parlamentsvorgaben vom Dezember 2022 haben.

Zum Thema „Vollzug der Kreditaufnahme“ würde ich gerne an Herrn Leis weitergeben.

Vorab komme ich zu Ihren beiden anderen Fragen.

Zu den jüdischen Einrichtungen: Sie haben recht, es handelt sich, so wie ich dargestellt habe, ausschließlich um die baulich-technischen Dinge. Es gibt Hinweise darauf, dass die jüdischen Verbände durchaus geltend machen, dass es möglicherweise auch die Notwendigkeit gibt, in einem gewissen Umfang auch die eigene personelle Verstärkung vorzusehen. Ich denke, dass es nicht unangemessen ist, dass man das im Haushaltsverfahren möglicherweise noch berücksichtigt. Wenn Sie das so, wie das in der Vergangenheit geschehen ist, auch aus dem Parlament heraus begleiten wollten, spricht da überhaupt nichts gegen. Das würde das sicherlich eher abrunden. Wir haben uns jetzt auf die Zuständigkeit des Baufachlichen konzentriert, was wir auch vom BLB angezeigt bekommen hatten.

Die dritte Frage bezog sich auf KiBiz, Dynamisierung. Da gibt es zwei Komponenten in den 174,3 Millionen. Die haben wir auch dargestellt. Die erhöhte Dynamisierung von 6 auf 10 % zur Umsetzung der gesamten Kalkulation, die sich aus TVöD, Inflation und anderem ergibt, ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, also die Anpassung an die ab 01.08. dann zu erfolgende Erhöhung der Pauschale.

Die 100 Millionen – das ist ja die politische Kontroverse, die Sie an anderer Stelle seit Wochen führen – sind eine rein freiwillige Leistung des Landes außerhalb der rechtlichen Notwendigkeiten des KiBiz zur Abpufferung der Folgen der TVöD-Tariferhöhung, die wir als Land nicht verhandelt haben, wo wir die Träger aber dennoch entlasten mit diesem Vorschlag in Umsetzung dessen, was das Parlament diskutiert hat, um 100 Millionen, um eine gewissermaßen Pufferung für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende

Juli 2024 vorzusehen, also quasi eine außerordentliche freiwillige Erhöhung von Mitteln für die freien Träger. Insofern haben Sie eine gemischte Antwort: Das eine ist die Anpassung an die gesetzliche Vorgabe, so wie wir das jetzt absehen können, und das andere ist eine freiwillige zusätzliche Leistung des Landes.

Dann würde ich, wenn Sie gestatten, noch an Herrn Dr. Leis abgeben wegen des Verzugs Kreditaufnahme.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Wir haben, wie gesagt, 1 Milliarde im Oktober aufgenommen, und wir haben gestern die zweite Milliarde aufgenommen. Das deckt sich mit der Verausgabung derzeit. Wir werden darüber hinaus, je nachdem, wie das jetzt im Vollzug weiterläuft, weiteres Geld benötigen und auch aufnehmen.

Stefan Zimkeit (SPD): Ich habe eine Nachfrage zum KiBiz-Komplex. Die Gegenfinanzierung der zusätzlichen Mittel erfolgt ja über Selbstbewirtschaftungsmittel. Da würde uns interessieren, Selbstbewirtschaftungsmittel sind ja für einen konkreten Zweck vorgesehen, der zumindest im letzten Jahr noch als unabdingbar eingeschätzt wurde, sonst hätte man sie ja nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel übertragen: Auf welche vorgesehenen Projekte und Maßnahmen und in welchem Ministerium soll denn verzichtet werden? Für uns nährt sich der Verdacht, dass für den Bereich Kinder und Jugend gar keine zusätzlichen Mittel ausgegeben werden, sondern diese nur umgeschichtet werden, weil im anderen Bereich des Kinder- und Jugendetats dann entsprechende Kürzungen im Bereich der Selbstbewirtschaftung vorgenommen werden.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich hatte eben in meiner Einführung schon erläutert, aber das wahrscheinlich einfach zu kurz – Entschuldigung dafür ...

(Stefan Zimkeit [SPD]: Genau deshalb frage ich nach!)

– Das ist auch völlig in Ordnung. Dafür sitzt man hier doch zusammen.

Ich habe Ihnen am Beispiel von KiBiz dargestellt, dass über die Jahre hinweg Selbstbewirtschaftungsmittel aufgebaut worden sind, um unvorhergesehene Bedarfe oder langfristige Entwicklungen im KiBiz-Bereich aufzubauen. Ich habe Ihnen das Beispiel mit den Mittelabflüssen gesagt. Es ist systemkonform so, dass dann, wenn ein Bedarf eintritt, das Ressort aus Selbstbewirtschaftungsmitteln und nicht durch eine Sparrunde des Gesamthaushaltes diese Mittel einsetzen kann. Und da diese Mittel, die 174,3 Millionen, exakt genau für das angegebene Ziel, nämlich Selbstbewirtschaftungsmittel für den Bereich KiBiz einzusetzen, jetzt vom Ressort eingesetzt werden, ist genau diese Zweckbindung erfolgt. Es muss also nicht eine Selbstbewirtschaftung – ich spinne jetzt mal – von Mitteln im Bereich Umweltschutz oder Verkehr oder Ähnliches herbeigezogen werden, um dann eine Gesamtdeckung über den Haushalt, über Einzelplan 20 zu machen, um es nach Einzelplan 07 zu verschieben. Ganz im Gegenteil. Insofern sind die Selbstbewirtschaftungsmittel in der Tat die Mittel, die für zukünftige Zwecke vorgehalten werden und die jetzt entsprechend eingesetzt werden.

Ralf Witzel (FDP): Herr Finanzminister, wir beide wissen sachlogisch natürlich nicht, wie Gerichte in der Zukunft entscheiden. Da gebietet es auch den nötigen Respekt vor rechtlichen Entscheidungen, dass wir hier niemanden determinieren wollen. Aber ich will ganz offen sagen: Ich halte es für reines Wunschdenken aus Ihrer Perspektive, was Sie hier vorgetragen haben zur völligen Unberührtheit der nordrhein-westfälischen Haushaltspolitik durch die gestrigen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Das hat er mit dem Bundesfinanzminister gemeinsam!)

Höflich formuliert halte ich das aus Ihrer Sicht für eine sehr optimistische Sichtweise. Ich habe mir angeschaut, was Sie gestern ausweislich der dpa-Meldung, 15. November 2023, 19:09 Uhr, gesagt haben:

„Minister: Nach Karlsruher Urteil kein Änderungsbedarf in Nordrhein-Westfalen.“

Und Sie machen, wenn die dpa Sie korrekt zitiert, dort die Aussage, dass Sie davon ausgehen, dass es weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Betroffenheit für die nordrhein-westfälische Politik gibt.

Meine These ist eine andere. Ich glaube, Sie sind gleich in doppelter Hinsicht betroffen, nicht gar nicht, sondern zweifach. Das eine ist – das gilt es in der Tat abzuwarten, da haben wir eine grundlegend andere Einschätzung –, dass, was laufende rechtliche Streitigkeiten angeht, das natürlich ein Maßstab ist, den das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, den nach unserer Einschätzung jedenfalls auch den Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen interessieren dürfte. Es ist sicherlich zum heutigen Tag zu früh, eine abschließende Bewertung mit all den Weiterungen dieses Urteils vom gestrigen Tag vorzunehmen, aber das werden die nächsten Tage und gründlicheren Analysen sicherlich noch zeigen.

Das Zweite, und das finde ich aber sehr viel augenscheinlicher, ist aber doch, dass ganz konkrete Projekte Ihrer Regierung davon betroffen sind. Deshalb bin ich so krass erstaunt, dass Sie das mit einer solchen Seelenruhe sehen vor dem Hintergrund eigener Entscheidungen. Ich will Ihnen das an einem Beispiel verdeutlichen. Die CDU hat im Bund geklagt, weil sie das, was in der Finanzierung für Projekte aus dem Klima- und Transformationsfonds vorgesehen war, für verfassungswidrig hält und hat sich erfolgreich mit ihrer Grundsatzauffassung durchgesetzt. Das ist die Einschätzung der CDU im Bund gewesen. Die CDU im Land Nordrhein-Westfalen regiert mit den Grünen und hat es in keinerlei Weise davon abgehalten, ihre politischen Vorhaben auf eine maßgebliche Finanzierung des Klima- und Transformationsfonds aufzubauen. Wenn Sie sich das Wording anschauen, mit dem diese Regierung von CDU und Grünen in Nordrhein-Westfalen unterwegs ist, dann finden Sie zum Beispiel Äußerungen der grünen Wirtschaftsministerin Mona Neubaur, zugleich stellvertretende Ministerpräsidentin, die sich öffentlich so geäußert hat, sie haben, also CDU und Grüne, wesentliche industriepolitische Projekte für unser Land nach vorne gebracht und dafür Mittel des Klima- und Transformationsfonds eingeworben, sonst hätte es, wenn Schwarz-Grün in Nordrhein-Westfalen das nicht gemacht hätte, die Direkt-Reduktionsanlage von thyssenkrupp als

ein Beispiel und die Vorhaben, die dort gefördert werden sollen, am Standort Nordrhein-Westfalen nicht gegeben.

Sie haben, Herr Finanzminister, doch gerade darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung deutlich gemacht hat, auch der Bundesfinanzminister, dass, ob man sich Urteile nun wünscht oder nicht – das kann ja jeder für sich beurteilen –, wir uns schon im Rechtsstaat auch an Verfassungsgerichtsurteile halten müssen und dass deshalb der Bund in den nächsten Tagen prüft, wie er mit Bewilligungen zukünftig umzugehen hat. Eines ist doch zumindest mehr als naheliegend, ohne dass ich den Entscheidungen persönlich vorweggreifen könnte, nämlich dass solch großvolumige Vorhaben in den nächsten Tagen und Wochen unter genauerer Berücksichtigung der Auswertung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom gestrigen Tage auf der Kippe stehen und sich auf dem Prüfstand befinden und man sich im Rechtsstaat auch an die Leitplanken entsprechend halten muss. Deshalb heute, wenige Stunden nach dem Urteil relativ selbstbewusst als Landesregierung zu sagen, für die nordrhein-westfälische Landesregierung von CDU und Grünen bedeutet das erst mal keine Kurskorrektur, wenn Ihnen möglicherweise für zentrale Leuchtturmvorhaben, die die schwarz-grüne Regierung selber zu solchen für sich erklärt, die wesentlich tragende und mit Voraussetzung seiende Kofinanzierung des Bundes zukünftig entfällt, das halte ich doch schon für außerordentlich gewagt. Deshalb bitte ich Sie, das noch mal entsprechend einzuordnen, ob Sie wirklich diese Aussage, Sie seien nicht betroffen vom gestrigen Bundesverfassungsgerichtsurteil, sowohl was eigene Haushaltspolitik, als aber auch was politische Vorhaben dieser Landesregierung angeht, die Sie direkt und indirekt den Medien gegenüber artikuliert haben, dauerhaft so aufrechterhalten wollen und können. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt: Ich glaube, wir haben noch mal eine Präzisierung von Kritikpunkten, die der Landesrechnungshof Ihnen ja schon ins Stammbuch geschrieben hat, auch in diesem Jahr wieder, nicht nur in bemerkenswerter und ungewöhnlicher Deutlichkeit im letzten Jahr, sondern auch in diesem, die jetzt noch mal eine Aktualisierung und vielleicht auch Verschärfung durch die gestrige Entscheidung aus Karlsruhe erfahren. Ich möchte Sie deshalb auch in diesem Kontext noch mal mit einigen Aussagen und Feststellungen des Landesrechnungshofs zu Ihrer Haushaltsplanung in Nordrhein-Westfalen konfrontieren.

Der Landesrechnungshof hat deutlich gemacht, dass im Jahr 2023 aus seiner Sicht Kredite nur in der Höhe aufzunehmen sind, wie diese zur Finanzierung der Krisenbewältigungsmaßnahmen auch im Jahr 2023 konkret verausgabt werden. So verstehen wir auch ausdrücklich das gestrige Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Ist das bei Ihnen bislang so vorgesehen und auch zukünftig in jedem Fall sichergestellt, dass dies für jeden Euro entsprechend gilt?

Der Landesrechnungshof sagt des Weiteren in seiner Stellungnahme in diesem laufenden Beratungsverfahren für den Landeshaushalt 2024, dass im Übrigen die am Ende des Jahres 2023 im Sondervermögen Krisenbewältigung verbleibenden Notlagenkreditmittel unverzüglich zur Schuldentilgung einzusetzen sind und dass ebenfalls der Ende 2024 verbleibende Restbestand des Coronarettungsschirms von prognostiziert rund

2 Milliarden Euro schnellstmöglich zur Schuldentilgung zu verwenden ist und ab dann Tilgungsausgaben und Kapitaldienst aus Mitteln des Kernhaushaltes zu leisten sind.

Ferner ist es so, dass aufgrund von Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz der Haushaltsentwurf 2024 aus Sicht des Landesrechnungshofs dahingehend anzupassen ist, dass in jedem Fall sichergestellt ist, dass im Jahr 2024 keinerlei Maßnahmen mehr durch Notlagenkreditmittel jedenfalls mit Bezug zum Coronarettungsschirm finanziert werden. Ist auch angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom gestrigen Tage das in Ihrer Haushaltsplanung, was ich zuletzt als Monita des Landesrechnungshofs und Anforderungen für Ihre Haushaltsplanung dargestellt habe, auch mit Ergänzung oder Präzisierung und aus unserer Sicht auch Bestätigung des gestrigen Tages durch das Bundesverfassungsgerichtsurteils in jedem Fall sichergestellt, und gibt es bereits entsprechende Entscheidungen der schwarz-grünen Landesregierung in ihrer Haushaltsplanung, die dies auch bislang so vorgesehen haben, jedenfalls was die ja seit Wochen bekannte Kritik des Landesrechnungshofs angeht?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Zunächst zu dem letzten Punkt. Ich habe eben mehrfach Ausführungen dazu gemacht. Ich beabsichtige auch jetzt nicht, mich zu wiederholen. Das ist, glaube ich, wenn Sie sich in der Auswertung der Anhörung auf bestimmte Positionierungen beziehen, ja auch kein neuer Sachverhalt. Ich habe eben dazu gesagt, was die Landesregierung dazu zu sagen hat. Sie können jetzt jede Quelle einzeln wieder nachvollziehbar zitieren oder als eigene Einschätzung wiedergeben, dadurch ändert sich jetzt an der Einschätzung der Landesregierung nichts. Wir können es gerne auch mehrfach ins Protokoll nehmen.

Zu den Projekten der Regierung: Da will ich Ihnen an dem Beispiel, das Sie genannt haben, deutlich machen, dass Sie damit falsch liegen. Sie haben sich ausdrücklich das Beispiel thyssenkrupp genommen. Dazu können Sie öffentlich nachlesen, dass der Bundeswirtschaftsminister erklärt hat, dass die entsprechenden Mittel, die der Bund zugesagt hat, weiterhin zur Verfügung stehen. Insofern verstehe ich überhaupt nicht, warum Sie an der Stelle danach fragen, wenn es öffentlich schon erklärt ist, dass der Bund sich da in der Pflicht sieht. Der Bescheid bei uns ist erteilt. Die EU-Zusage ist da. Der Bund fühlt sich an seine Zusage, zu der der Bundeskanzler in Duisburg war, gebunden.

Ich möchte an der Stelle schlicht und ergreifend noch mal darauf hinweisen, dass der Klima- und Transformationsfonds aus zwei Quellen gespeist wird. Sie können, wenn Sie politisch triumphieren wollten, in Berlin sagen, jetzt ist der ganze Klima- und Transformationsfonds, den Sie als FDP sowieso nicht wollten, in Frage gestellt. Das ist nicht unsere Haltung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht dazu geäußert, ob der Klima- und Transformationsfonds gut oder schlecht ist, sondern hat sich ausschließlich dazu verhalten, ob das, was die Bundesregierung da haushaltsrechtlich gemacht hat, entsprechend zulässig war nach dem Maßstab des Grundgesetzes. Dieser Klima- und Transformationsfonds wird aber zu einem erheblichen Teil auch aus Mitteln der CO₂-Abgabe gespeist. Die Mittel der CO₂-Abgabe stehen unabhängig davon, ob jetzt diese Kreditermächtigung genutzt werden kann oder eben nicht mehr, für Klima- und Transformationsziele des Bundes und auch für Mittel, die wir dann komplementär einwerben

können in Nordrhein-Westfalen, beispielsweise über die Tätigkeit des Bundeswirtschaftsministers und der Landeswirtschaftsministerin, für Projekte in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Das können Sie an dem Thema „Thyssen“ genau besichtigen.

Natürlich verändert das Haushaltsführung in Berlin. Aber dieses ganze Vehikel ist nicht ausschließlich kreditfinanziert. Und wir warten jetzt ab, was die Bundesregierung an dieser Stelle tut. Sie hat gestern öffentlich angekündigt, dass sie den Wirtschaftsplan dieses Fonds bis zum beginnenden Jahr überarbeiten will, dass sie zu ganz spezifischen Themen, Gebäudesanierung und Ähnlichem, sich auch gebunden fühlt für die Zukunft, das offen zu halten, und dass das, was bewilligt worden ist in der Vergangenheit, auch erfüllt wird. Und was in der Vergangenheit bewilligt worden ist, muss dann eben aus den vorhandenen Mitteln, die aus der CO₂-Abgabe nicht nur stammen, sondern ja auch weiterhin eingehen, finanziert werden. Das wird dann im Wirtschaftsplan darzustellen sein. Und dann wird in der Bewirtschaftung der Bund möglicherweise priorisieren müssen. Da wir aber zu den Ländern gehören, die in ganz besonderer Weise von der Energiewende und der Transformation betroffen sind, weil wir uns in ganz besonderer Weise dem auch verpflichtet fühlen als Regierung, weil wir das auch angelegt haben nicht nur im Koalitionsvertrag, sondern auch in der Art und Weise, wie wir unsere Strukturen ausrichten – ich nenne nur das Stichwort „Rheinisches Revier“ –, haben wir keinen Zweifel daran, dass wir weiterhin als Partner der Bundesregierung das vorantreiben werden. Deshalb habe ich bisher keine Hinweise darauf, dass die Bundesregierung sich aus der Aktivität hier im Bereich Klima und Transformation bezogen auf den Strukturwandel, die Transformation hier in Nordrhein-Westfalen, aus irgendeinem Projekt bisher zurückzieht. Ganz im Gegenteil. Ich habe es am Beispiel thyssenkrupp jetzt noch mal dargestellt.

Ich bitte deshalb auch, dazu beizutragen, dass wir die notwendigen Investitionen jetzt nicht durch nicht nachvollziehbare Fragenkommunikation erschweren. Wenn Sie immer in Fragezeichen arbeiten, obwohl Sie die Antwort kennen, tragen Sie zur Investitionssicherheit nicht primär bei. Bei allem Verständnis dafür, dass Sie politische Ziele in Berlin als Partei verfolgen, die anders sind, als andere Koalitionspartner in Berlin sie verfolgen, glaube ich, sollte es im Interesse der Transformation unseres Bundeslandes sein, dass wir uns da verpflichtet fühlen für die gemeinsamen Ziele. Wir wollen alle miteinander hier im Raum, dass es den Menschen in Nordrhein-Westfalen in Zukunft gut geht, dass wir die Transformation der Wirtschaft von energieintensiven Industrien hin zu einem modernen Wirtschaftsstandort hinbekommen und dass wir im Sinne einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft den Rahmen dafür setzen als Staat, dass das gelingen kann. Und dass da thyssenkrupp alleine von der Wertschöpfungskette eine große Rolle spielt, das haben wir, glaube ich, als gemeinsames Verständnis.

Alexander Baer (SPD): Ich habe noch eine Frage zur Ergänzungsvorlage, zu III. Nr. 16 bezüglich der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage. Verstehe ich es richtig, dass die 200 Millionen Euro in diesem Jahr eben nicht eingesetzt werden und damit für 2024 weiter zur Verfügung stehen?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich denke, es ist genau umgekehrt. Wir haben ja gerade auch schon diskutiert am Bereich der Krisenrücklagenbefüllung. Wir sind davon ausgegangen bei der Aufstellung des Haushalts 2023, dass von der insgesamt eingesetzten allgemeinen Rücklage es nach den damaligen Prognosen wahrscheinlich war, dass 200 Millionen nicht benötigt würden. Nach dem, was wir als Prognose für den Haushaltsvollzug jetzt haben, gehen wir davon aus, dass die allgemeine Rücklage es nicht ins Jahr 2024 schafft, auch nicht in Höhe von 200 Millionen, und deshalb die Haushaltswahrheit Gebot ist, dass wir an der Stelle dem Parlament sagen, wenn ihr die 200 Millionen einplanen wollt, dann ist das sehr, sehr optimistisch. Wir würden euch raten, davon nicht auszugehen.

Simon Rock (GRÜNE): Es ist immer interessant, wenn Haushaltsdebatten dazu gebraucht werden, juristische Grundsatzdiskussionen zu führen. Aber wenn das gewünscht ist, können wir das an der Stelle natürlich auch machen.

Natürlich entscheidet der Verfassungsgerichtshof autonom. Und natürlich werden da auch Sachen mitverhandelt werden, die unabhängig davon sind, was auf Bundesebene geschehen ist. Aber weil Sie jetzt gerade ausdrücklich auf das gestrige Urteil in Karlsruhe verwiesen haben, was der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden hat, müsste man, finde ich, sich schon ein bisschen auch damit befassen, worüber die tatsächlich geurteilt haben und welche Leitsätze da aufgestellt wurden.

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes wurde an drei Stellen für verfassungswidrig geurteilt. Der erste Punkt war, dass kein Veranlassungszusammenhang zwischen der Übertragung der Coronakrisenbewältigungsmaßnahmen und dem Klima- und Transformationsfonds gesehen wurde. Der zweite Punkt, der moniert wurde, war die zeitliche Übertragung der Mittel. Und der dritte Punkt war, dass ein Nachtragshaushalt nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt wurde. Das sind alles drei Punkte, die bezüglich des NRW-Sondervermögens Krisenbewältigung ausdrücklich nicht einschlägig sind. Ich finde, das müssen Sie an der Stelle zur Kenntnis nehmen, wenn Sie sagen, das hätte direkte rechtliche Auswirkungen auf die Frage der anhängigen Klagen in Münster.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass keines dieser Punkte, die in dem Urteil von gestern standen, in Ihrer Klageschrift überhaupt an der Stelle aufkamen, weil sie an der Stelle nicht angegriffen wurden.

Von daher sollte man zur Versachlichung der Debatte auch schon bei den Sachen bleiben, die Karlsruhe tatsächlich entschieden hat, und nicht die, wo Sie denken, was an der Stelle entschieden wurde.

Alles weitere muss man dann zu gegebener Zeit sehen.

Was Ihre allgemeine Kritik an dem Haushalt angeht, wiederhole ich das, was ich im Unterausschuss Personal gesagt habe. Eine Fraktion, die selbst über das Ausgabevolumen und das Haushaltsvolumen des Entwurfs der Landesregierung hinaus noch mehr Ausgabewünsche in Höhe von 67 Millionen Euro bislang vorgelegt hat, sollte sich mit der Kritik, das Volumen sei zu hoch und die Landesregierung sei nicht sparsam

genug, an der Stelle zurückhalten. Vielleicht kommen da ja noch weitere Änderungsvorschläge in der dritten Lesung, wir warten mal ab. Aber bislang ist das wenig überzeugend, wenn Sie das an der Stelle kritisieren.

Olaf Lehne (CDU): Zunächst etwas Grundsätzliches: Was das Bundesverfassungsgericht gestern gemacht hat, war die größte Klatsche, die eine Bundesregierung jemals eingefahren hat. Das wird dazu führen, dass es in Berlin eine Zerreißprobe über die Inhalte geben wird, wo demnächst noch was hingeht.

Was mir völlig unverständlich ist, ist dieser Vorlesungscharakter, den die FDP hier zurzeit bietet, der im Endeffekt nämlich nicht weiterhilft, weil da in eine Glaskugel geguckt wird, die man eigentlich nicht kennt. Darüber hinaus will man dem Landesverfassungsgericht irgendwie indirekt schon mal vorschreiben, wie es zu entscheiden hat. Das halte ich für grundsätzlich falsch.

Was ich im Übrigen für völlig falsch halte, ist: Es ist nur bekannt, dass 60 Milliarden fehlen. Es ist nicht bekannt, wie der Bund es nun lösen wird. Jetzt den Landesminister zu fragen, wie er denn das alles beurteilt, wo er nicht weiß, was die Bundesregierung tut, ist schon ein bisschen sehr merkwürdig. Da vertrete ich schon die Auffassung, dass Sie sich lieber an den Herrn Lindner wenden sollten, der da für Ordnung sorgen muss und gucken muss, wo denn nun tatsächlich was eingespart wird, damit der Haushalt dann auch dementsprechend rechtssicher geführt werden kann und wir in Nordrhein-Westfalen eben kein Geld verlieren.

Ralf Witzel (FDP): Herr Kollege Lehne, ich mache mal direkt weiter bei dem, was Sie zuletzt gesagt haben. Ich erkenne sehr klar einen Unterschied: Der Bundesfinanzminister hat gestern gesagt, dass im Kontext der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klar ist, dass nicht alles so bleiben kann, wie es ist, und der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen äußert sich so, dass er keine Betroffenheit des Landes NRW bislang erkennen kann. Ich glaube schon, dass das ein Unterschied in der Auseinandersetzung ist.

Ich will im Übrigen darauf hinweisen, auch den Finanzminister darauf hinweisen, dass die Klage von Ihrem Parteivorsitzenden, Friedrich Merz, geführt worden ist, der die Haushaltspolitik der Bundesregierung für verfassungswidrig hält. Das ist nicht meine Eingangsthese für diese Diskussion gewesen, sondern das ist die Auffassung der CDU, die dieses Verfahren betrieben hat, also von Ihrem Parteivorsitzenden. Dazu – der kommt auch aus Nordrhein-Westfalen – können Sie sich entsprechend verhalten.

Herr Kollege Rock, selbstverständlich gilt das, was ich Ihnen bereits vor zwei Tagen gesagt habe, dass die FDP-Landtagsfraktion nichts tun wird und auch nichts beantragen wird im Rahmen dieses Haushaltsberatungsverfahrens, was etwas ändern würde an der Einhaltung der Schuldenbremse, dass wir uns selbstverständlich an den verfassungsrechtlichen Leitplanken orientieren, die wir selber auch in der Einhaltung von anderen erwarten. Da müssen Sie nicht irgendeine Unsicherheit schüren, dass das bis zum Ende des Verfahrens nicht so wäre.

Herr Finanzminister, ich halte unverändert einige Fragen von Ihrer Seite aus nicht beantwortet. Deshalb möchte ich Ihnen die hier noch einmal sehr klar stellen und bitte auch um eine deutliche Antwort dazu.

Weshalb soll, wenn ich Sie richtig verstanden habe – sonst bitte ich Sie, mich zu korrigieren –, nach bisheriger Entscheidungslage der Landesregierung nicht sichergestellt sein, dass alle Ende des Jahres 2023 verbliebenen Mittel aus dem Coronarettungsschirm 2025 zur Schuldentilgung sicher eingesetzt werden? Weshalb sollen nicht wenigstens alle Ende des Jahres 2023 verbliebenen Mittel, denen keine bis 2022 erteilte Ausgabeermächtigung gegenübersteht, zur Schuldentilgung 2025 eingesetzt werden? Inwieweit verschafft sich die Landesregierung durch die vorgesehene Vorgehensweise zusätzliche Liquidität? Inwieweit verschafft sich die Landesregierung durch die vorgesehene Vorgehensweise zusätzlichen Handlungsspielraum bis zum Ende dieser Wahlperiode in ihrer Haushaltsplanung? Inwieweit ist das Land verpflichtet, in den Jahren ab 2025 die Schuldentilgung aus den allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Was die verbleibenden Mittel im Coronarettungsschirm angeht, bin ich extrem überrascht über Ihre Fragestellung, weil ich mehrfach sowohl schriftlich als auch mündlich in dem letzten Jahr dazu Ausführungen gemacht habe. Es kann Sie nicht überraschen, dass wir die im Schirm verbliebenen Mittel so wie die Fälligkeit der Anleihen, die mein Vorgänger aufgenommen hat, entsprechend ist, Tilgungen vornehmen über das hinaus, was Sie in der letzten Wahlperiode mit meinem Vorgänger besprochen haben, in welchem Mindestmaß Tilgungen aus dem Coronarettungsschirm über den allgemeinen Haushalt aufzunehmen sind. Es überrascht mich extrem, dass Ihnen das alles wieder entfallen sein sollte. Das kann ich mir gar nicht vorstellen.

Insofern haben Sie auch übrigens bei dem Thema des Haushaltsvolumens des Jahres 2024 eine Situation, wo wir weit über das Maß der Mindesttilgungen hinaus, die in dem alten Gesetz vorgesehen worden waren, 3 Milliarden Euro, die im Jahr 2024 fällig werden, aus dieser Liquidität zurückführen, weil das das Wirtschaftlichste ist, was wir machen können, dass wir nämlich diese liquiden Mittel anlegen aufgrund des hervorragenden Ratings des Landes und des hervorragenden Treasury, das wir haben, womit wir im Grunde genommen auch eine sehr wirtschaftliche Vorgehensweise wählen. Sobald diese Liquidität dann verbraucht ist, wird dieser Rettungsschirm abgewickelt. Dadurch erreichen wir eine vorzeitige, über die ratierliche Tilgung hinausgehende Tilgung der in einer Notlage aufgenommenen Mittel. Und dann muss danach, wenn die Mittel ausgeschöpft sind, selbstverständlich eine Abwicklung der Coronarettungsschirmtilgungen aus dem normalen Haushalt erfolgen. Das kann auch gar nicht anders sein. Ich bin sehr überrascht, dass Ihnen dieser Mechanismus, nachdem wir ihn so vielfach besprochen haben, so entfallen sein soll.

Ralf Witzel (FDP): Ich bitte den Finanzminister darum, dem Haushalts- und Finanzausschuss zwei aktualisierte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das eine ist ein aktueller Status des Mittelabrufs aus dem Coronarettungsschirm, falls es seit der letzten

Veröffentlichung noch Veränderungen diesbezüglich geben sollte. Die letzte Berichterstattung ist einige Wochen her. Wenn es da inzwischen im weiteren Vollzug und in der Handhabung noch Abweichungen geben sollte, also die letzte Vorlage zu diesem Thema „Mittelabruf Coronarettungsschirm“ nicht mehr eins zu eins der heutigen Ist-Situation entspricht, dann würden wir Sie darum bitten, uns das rechtzeitig vor der dritten Lesung im Haushalts- und Finanzausschuss zur Verfügung zu stellen. Und zweitens, weil ich Sie damit nicht heute in der Sitzung konfrontieren will, möchte ich Sie verbunden mit der Bitte, dass Sie das zeitnah an den Ausschuss zuleiten, bitten, zu dem Thema, das Sie gerade angesprochen haben, nämlich „Liquidität des Landes“ uns Ausführungen zukommen zu lassen, wie sich die Liquidität des Landes im Laufe des Jahres 2023 jeweils zum Monatsende darstellt. Wir gehen davon aus, dass im Finanzministerium das nachgehalten wird, wie jeweils zum Stichtag Monatsende der Liquiditätsstand des Landes entsprechend ist, und würden uns auch da über eine entsprechende Zusammenstellung freuen.

Dann habe ich zu genau dieser Frage der Liquidität aus heutiger Sicht folgende Frage. Aus welcher Liquidität konnten im laufenden Jahr 2023 bisher die Ausgaben zur Krisenbewältigung finanziert werden? Sind da auch Handlungsmöglichkeiten des Coronarettungsschirms mit zu berücksichtigen?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Zunächst mal zu den beiden Informationen, nach denen Sie gefragt haben. Wir können gerne die entsprechenden Daten zuleiten. Das ist überhaupt kein Problem. Die Mittelverwendung im Coronarettungsschirm ist natürlich jetzt in dem Abwicklungszeitraum nur noch relativ gering, aber wir werden Ihnen das einfach zur Verfügung stellen. Auch was die Liquidität zu Stichtagen angeht, bestehen keine Bedenken.

Wir haben Ihnen eigentlich zu Ihrer letzten Frage in der Klausurtagung des HFA in Köln schon Ausführungen gemacht, und zwar zu dem Mechanismus, wie das in diesem Jahr stattfinden sollte, und das findet auch so statt. Da ist ausgeführt worden, wenn ich mich richtig erinnere, durch die Haushaltsabteilung, dass wir eine Zuordnung der Rettungsschirmmittel im letzten Quartal 2023 vornehmen, wenn wir genau wissen, was an der Stelle an Mittelabfluss benötigt wird. Das können wir jetzt relativ genau sagen, weil wir den Mittelabfluss, den Sie kennen aus der HFA-Klausur, plus das, was an wesentlichen Mitteln für Flüchtlingsunterbringung jetzt noch beschlossen worden ist, Pi mal Daumen jetzt kennen. Und dann haben wir Ihnen da schon dargestellt, dass wir über das Jahr hinweg aus der allgemeinen Liquidität des Landeshaushaltes quasi eine Vorfinanzierung für den Rettungsschirm vorgenommen haben und dass wir im vierten Quartal die entsprechende Aufspaltung vornehmen würden. Insofern haben Sie jetzt exakt das dargestellt bekommen, dass wir jetzt die ersten beiden Milliarden, weil erkennbar der Mittelabfluss, wie Sie auch wissen, jetzt deutlich über die zwei Milliarden hinaus ist, entsprechend im vierten Quartal jetzt auch aufnehmen, um es sauber zu trennen. Mit dem Coronarettungsschirm hat das exakt gar nichts zu tun.

Ralf Witzel (FDP): Herr Finanzminister, Sie haben eingangs Ihrer heutigen Ausführungen Bezug genommen auf das Thema der Selbstbewirtschaftungsmittel und der

Rückführung und Nutzbarmachung für das Jahr 2024. Uns würde interessieren, in welchem Umfang Sie die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten genutzt haben. Ich will das etwas präzisieren. Sie haben uns auf unsere Nachfrage zur Klausurtagung des Haushalts- und Finanzausschusses hin mitgeteilt, dass wir in einer Größenordnung von insgesamt 8,5 Milliarden Euro aufgelaufene Selbstbewirtschaftungsmittel haben, und Sie nehmen jetzt ja eine Nutzbarmachung dieser Selbstbewirtschaftungsmittel in einem deutlich geringeren Umfang als diesem Volumen von 8,5 Milliarden vor. Da gehen wir aus unserer Sicht – da würde ich Sie um Erläuterung bitten, weil Sie wissen, dass uns das Thema sehr interessiert – davon aus, dass das daran liegen wird, dass vieles auch rechtlich in Verpflichtungen bereits gebunden ist. Also, das ist von der Rechtsnatur noch in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln vorhanden, materiell-rechtlich aber nach unserem Verständnis ja schon verpflichtend in der zukünftigen Auszahlung gebunden, also gar nicht mehr disponibel. Es könnte aber auch noch einen Teil an Mitteln geben, über die Sie auch anders verfügen könnten. Deshalb interessiert uns: Ist das, was Sie jetzt mit Ihrem aktuellen Stand der Vorlage im Bereich der Selbstbewirtschaftungsmittel für den Haushalt 2024 nutzbar machen wollen, 100 % dessen, was rechtlich möglich ist, oder sind Sie unter den Möglichkeiten geblieben und haben nur einen Teil dessen, was Ihnen zur Verfügung steht, in die Haushaltsplanung für 2024 mit einbezogen? Wenn Letzteres der Fall sein sollte: Über welche Größenordnung dessen, was rechtlich noch neu verfügt werden könnte, reden wir?

Wir bitten für die gesamte Debatte dieses Tagesordnungspunktes im Übrigen um ein Wortprotokoll.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Das sagen wir gerne zu. Herr Kollege Witzel, ich wollte noch nachfragen, ob Sie noch weitere Fragen haben, dann sollten Sie die anschließen, denn sonst sind wir immer so ein bisschen im Pingpong-Stil hier unterwegs, aber ich kriege jetzt von Ihnen signalisiert, es gibt keine weiteren Fragen mehr.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Dass Sie sich für das Thema interessieren, sieht man ja auch an dem Paket von Kleinen Anfragen, wobei ich eigentlich jetzt nicht weiß, warum, wenn Sie die Fragen jetzt stellen, Sie dann den gesamten Apparat noch mit Kleinen Anfragen belasten. Ich will es an der Stelle mal sehr deutlich sagen: Wir liefern Ihnen gerne alle Informationen. Wir beantworten auch fast über Nacht alles Mögliche. Aber Sie belasten, wenn Sie das jetzt so machen, wie Sie es gerade machen, dass Sie an drei verschiedenen Stellen immer die gleichen Fragen stellen, wo Sie dann anschließend zu unterschiedlichen Zeitpunkten Antworten haben wollen, den Apparat sehr. Das gilt nicht für mich, ich gebe Ihnen gerne alle Antworten, die ich Ihnen geben kann, zu jedem Zeitpunkt. Das ist mein Verständnis von Parlamentarismus. Aber wenn Sie innerhalb der Frist der Beantwortung Kleiner Anfragen zu jedem Einzelplan, zu dem Sie berechtigterweise Fragen stellen, diese Antworten bekommen, dann gehe ich davon aus, dass Ihnen das, was das parlamentarische Fragerecht angeht, ausreicht, das in dem Maße zu bekommen. Ansonsten hätten Sie angefangen von der HFA-Klausur bis heute sicherlich auch die Fragen in einer anderen Weise stellen können.

Ich will Ihnen aber gerne sagen, in den Gesamtsummen von Selbstbewirtschaftungsmitteln – das hatte ich in der Einleitung schon gesagt – sind Zweckbindungen drin von Bundes- und EU-Mitteln. An die können wir verfügungstechnisch nicht rangehen. Das tun wir auch nicht. Wir haben bei der Bemessung – das hatte ich aber auch im Sommer schon erläutert – der Selbstbewirtschaftungsmittel, die zur Deckung im Haushaltsvollzug 2023 zurückzuführen sind in den Haushalt 2024, 667 Millionen etwa, nur freie Landesselbstbewirtschaftungsmittel, für die es keine zwingenden rechtlichen Bindungen in den Ressorts gibt. Die sind zurückgeführt worden, und die dienen dann der Deckung des Haushalts 2024. Den gleichen Mechanismus schlagen wir Ihnen jetzt vor mit den 192,3 in der Ergänzungsvorlage.

Und dann gibt es sicherlich auch noch Mittel, die gebunden sind in den Ressorts für langfristige Dinge, die aber davon nicht betroffen sind. Das werden wir Ihnen dann gerne auch entsprechend aus den Ressorts so darstellen.

Ralf Witzel (FDP): Herr Finanzminister, jetzt muss ich doch noch mal nachhaken, weil Sie den Punkt Informationspolitik angesprochen haben. Ich bitte Sie schon, zur Kenntnis zu nehmen, dass es ein Unterschied ist, ob Fachpolitiker für ihre Einzelpläne konkretere Nachfragen haben zu Selbstbewirtschaftungsmitteln und wie sich das verhält, weil das ja von Einzelplan zu Einzelplan auch in der Bedeutung sehr unterschiedlich ist, wie Sie wissen, oder ob ich, ohne dem vorweggreifen zu wollen, was Sie auch zu Einzelplänen im Parlament noch an Informationen zur Verfügung stellen in den üblichen Verfahren, in denen meine Fraktion das beantragt hat, Sie hier, wenn wir eine Ergänzungsvorlage und ein Haushaltsberatungsverfahren haben, um Ihre Einschätzung bitte, ob Sie 100 % dessen, was disponible Selbstbewirtschaftungsmittel sind, jetzt verwenden inklusive der Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage und dem Status des Haushaltes, oder ob Sie das nur für einen Teil tun. Sie können gerne sagen, wenn diese Frage nicht beantwortbar ist zum jetzigen Zeitpunkt, aber ich frage Sie, wenn Sie sich Gedanken machen, ob Selbstbewirtschaftungsmittel nutzbar sind, für die eben nicht die von Ihnen dargestellten Bindungen durch Kofinanzierungen im Zusammenhang mit Bund oder EU bestehen, ob Sie 100 % dessen, was potenziell disponibel ist, jetzt abschöpfen und verfügbar machen, oder ob das ein Teilbetrag dessen ist. Ich vermute doch mal, dass Ihr Haus, so wie ich es kenne, so gewissenhaft arbeitet, dass Sie sich mal von den Ressorts haben Übersichten verschaffen lassen, was denn nicht anderen Bindungen unterliegt und potenziell auch fungibel ist – nur dieser aggregierte Wert interessiert mich –, oder ob es von Ihnen eine Entscheidung gibt, wo Sie gesagt haben, wir wollen 100 % dessen, was an Selbstbewirtschaftungsmittel nicht durch andere rechtliche Verpflichtungen und Kofinanzierungen geboten ist, jetzt auch inklusive Stand Ergänzungsvorlage nutzen. Nur um diesen aggregierten Wert habe ich Sie gebeten. Selbstverständlich sind wir vollkommen damit einverstanden, dass Sie im Rahmen der zwischen Parlament und Regierung verabredeten Fristen für die Einzelpläne dann auch noch tiefergehende Fragen beantworten. Mir geht es jetzt einfach nur um das Aggregat und Ihre Einschätzung dazu.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich dachte, ich hätte das jetzt sowohl in meinem Einführungsbericht als auch in der Antwort auf die Frage des Kollegen Zimkeit beantwortet.

(Simon Rock [GRÜNE]: Doppelt hält besser!)

Ich habe Ihnen dargestellt, dass wir eine Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln haben zur Deckung der Mehrausgaben im Bereich des Einzelplans 07. Und ich habe im Übrigen erklärt, dass aus den übrigen Selbstbewirtschaftungsmitteln, die es da gibt, über das hinaus, was im Stammhaushaltsplanentwurf vorgesehen ist, keine weitere Abführung erfolgt ist. Daraus können Sie im Umkehrschluss schließen, dass es sicherlich in den Einzelplänen weitere nicht gebundene, aber zweckmäßig dort verwaltete vorgehaltene Mittel gibt. Insofern ist es völlig logisch, wenn Sie sich das rückschließen, dass es keine Komplettaberschöpfung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist, weil auch das nicht der Zweck von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist. Wir wollen doch, dass es in einem gewissen Umfang – auch da schließe ich wieder an meine allererste Wortmeldung an – Möglichkeiten für die Ressorts gibt, sowohl bundes- und EU-finanzierte oder kofinanzierte Programme im Haushaltsvollzug auszufinanzieren, wenn die entsprechende Reife des Projektes und dieser Aufgabe da ist.

Das ist das, was sowohl Rot-Grün in der Regierungszeit 2010 bis 2017 als auch Schwarz-Gelb in der Regierungszeit bis 2022 aufgebaut haben. Im Haushalt 2023 ist im Grunde nichts mehr dazugekommen, weil wir im Haushaltsvollzug ja relativ eng unterwegs sind. Von daher geht es um die Selbstbewirtschaftungsmittel, die in den letzten vielen Jahren zu den Ihnen bekannten Zwecken aufgebaut worden sind.

Wir haben jetzt keine Restriktion der Mittelbewirtschaftung im Übrigen in den anderen Ressorts gemacht. Ich hatte Ihnen ja auch gesagt, wir haben keine weitere allgemeine Einsammelrunde hier gemacht.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Wir befinden uns im Bereich allgemeine Beratung, Grundsatzdebatte über das Haushaltsgesetz. Wenn es jetzt hierzu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zur Abstimmung. – Das ist dann so.

Abstimmungen über die Änderungsanträge

(Alle in der heutigen Sitzung gestellten Änderungsanträge mit Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse sind den Berichten des Haushalts- und Finanzausschusses – Drucksachen 18/6800 bis 18/6808, 18/6810 bis 18/6816 und 18/6820 – zu entnehmen.)

Schlussabstimmung

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD, den Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Finanzplanung 2023 bis 2027

Mit den Stimmen aller Fraktionen nimmt der Ausschuss die mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027 zur Kenntnis.